

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

19. Sitzung (16.06.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. Juni 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Ministerialpräsidenten Geheimrath Jolly und Staatsrath Regenauer, Ministerialdirector Geheimrath Rettig, Hauptmann von Böckh und Ministerialrath Weizel;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baum, Bleidorn, Buss, Knittel, Litschgi, Schaaff, Vogelmann und Welker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Es werden folgende neue Eingaben angezeigt und vorgelegt:

Durch das Secretariat:

Bitte des Joseph Waibel von Freiburg, Vermögensabgabe und Rückgabe betreffend;

durch den Abg. Blankenhorn-Krafft:

Bitte der israelitischen Gemeinde zu Müllheim, um vollkommene Gleichstellung mit den Christen;

durch den Abg. Selgam:

Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Krautheim, um Aufnahme der Jartstraße in den allgemeinen Straßenverband;

durch den Abg. Dörr:

Vorstellung der Gemeinderäthe und des Handelslandes zu Freistätt, Neufreistätt und Rheinbischofsheim, um Aufhebung der Rheinoctroi-gebühren.

Der Uebergeber bemerkt:

Da von der ferneren Erhebung dieser Gebühr die Existenz der Oberländer Schiffer abhängt, so glaube er, mit allem Recht diesen Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der Petitionscommission empfehlen zu dürfen.

Durch den Abg. Peter:

Petition der Gemeinden Eubigheim, Hirschlanden und Rosenberg, um Uebernahme der Kernauthstraße in den allgemeinen Straßenverband.

Diese Petition, bemerkt der Abgeordnete, betrifft einen Gegenstand, der schon öfter in diesem Saale zur Sprache kam; nämlich eine Strecke jener Straße, die von Schefflenz her, über Adelsheim und Borberg nach Würzburg führt. Außerhalb des Orts Osterburken zieht dieselbe, zur großen Erschwerung des Verkehrs, und zur Plage von Menschen und Vieh, Berg auf, Berg ab; während zu Thal in der schönsten Ebene, oder nur mit höchst geringer Steigung und durch freundlich gelegene Orte eine ganz bequeme Straße angelegt werden könnte. Die betreffenden Gemeinden gehören mit zu den ärmsten des ganzen Landes, und wir werden daher sowohl ein Werk der Gerechtigkeit, als ein Werk der Barmherzigkeit ausüben, wenn wir Das, was die Petition will, in's Werk zu setzen suchen.

Durch den Abg. Schmidt v. M.:

a. Bitte der Gewerbsleute der Stadt Wertheim und der Schäfer ic. des Amtsbezirks Wertheim, um Abschaffung oder Minderung der Hundetare;

b. Bitte der Steinhauer zu Wertheim und der Umgegend, um Abänderung des neuen Mainzolltarifs vom 22. Mai 1846.

Der Uebergeber bemerkt:

Durch den zwischen den Rainuferstaaten abgeschlossenen Vertrag finden sich die Steinhauer von Wertheim und der Umgegend, und viele andere Menschen, die durch diese beschäftigt werden, in ihrem Nahrungsstand und ihrer bürgerlichen Existenz auf das Empfindlichste verletzt oder bedroht, und ich bitte deshalb die Petitionscommission, diese Sache recht bald zum Gegenstand ihrer Berathung und Berichterstattung zu machen.

Durch den Abg. Bissing:

Petition von 994 Volksschullehrern zu Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Lahr, und aus andern Theilen des Landes, um Verbesserung ihrer Verhältnisse.

Dieser Petition sey eine Denkschrift beigelegt, die er mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten an die Mitglieder der Kammer vertheilen lassen werde. In derselben sey keine Rücksicht auf den neuesten Gesetzesentwurf genommen; Dieß rühre aber daher, daß die Denkschrift vor Ausgabe des Gesetzesentwurfs an die Kammer abgefaßt worden sey.

Durch den Abg. Straub:

Petition der deutschkatholischen Gemeinde in Stockach, um Anerkennung, beziehungsweise Beibehaltung aller staats- und gemeindebürgerlichen Rechte.

Durch den Abg. Jungmanns II.:

Vorstellung von 241 Bürgern und Einwohnern der Stadt Mosbach, um Einführung einer Kapitalsteuer.

Unter den Petenten, fügt der Abgeordnete hinzu, seyen mehrere Kapitalisten, die, nur durch ihr Rechtsgefühl geleitet, die Eingabe unterzeichnet hätten.

Durch den Abgeordneten Kindeschwender:

Bitte der Gemeinden Billingen, Böhrenbach, Furtwangen und 20 anderer Gemeinden des Schwarzwaldes, um Verlegung der sogenannten Rippenstraße, beziehungsweise Herstellung einer neuen Straße über Gütenbach nach Furtwangen und Billingen.

Durch den Abg. Reichenbach:

Bitte der Gemeinden des Kircharter Thals, um Abänderung des Art. 1 des Gesetzes über die Hundstrae.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Zittel trägt hierauf die Redaction der von der Kammer in Beziehung auf den Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Volksschulgesetzes gefaßten Beschlüsse vor.

Beilage Nr. 1.

Der Zusatz zu Art. 1, bemerkt Referent, war verschiedener Auslegung fähig und, um nun den Sinn, den die Kammer damit verbinden wollte, genau auszudrücken, hat derselbe von der Commission folgende Redaction erhalten.

Nachdem der Redner solche verlesen, wird sie von der Kammer genehmigt.

Zu Art. 2

bemerkt der Referent: Hier wurde darauf aufmerksam gemacht, daß zweifelhaft sey, ob in diesen Fällen die Einrechnung der freien Wohnung nach dem Wortlaut des Paragraphen stattfinden könne, und es soll deshalb nach dem Beschluß der Kammer dieß bestimmt ausgesprochen werden, zu welchem Zweck die Commission folgende Fassung vorschlägt. Nachdem auch diese verlesen worden, erhält sie von der Kammer die Genehmigung.

Zu Art. 3 bemerkt der Berichterstatter, es sey darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Beziehung auf diejenigen Fälle, in welchen eine Lehrstelle, die neu creirt worden, noch gar nicht besetzt gewesen, nicht bestimmt ausgesprochen sey, daß hier der Gehalt nicht in dem Hilfs- und Pensionsfond fließen solle, weshalb die Commission, um die Intention der Kammer genau auszudrücken, folgende Fassung vorschläge.

Auch diese wird sofort verlesen und von der Kammer genehmigt.

Die Tagesordnung führt nun zur Begründung der Motion des Abg. Brentano, auf Erlassung eines Gesetzes über Unabhängigkeit der Richter und richterlichen Behörden.

Derselbe hält von der Rednerbühne aus den in der

Beilage Nr. 3

(7. Beilagen-Heft, Seite 81—90)

abgedruckten Vortrag.

Da, wo der Motionssteller von auswärtigen Vorkommnissen in Beziehung auf den Richterstand zu sprechen kam, bemerkt

Geheimerath Jolly: Ich bitte den Herrn Redner, sich auf das Großherzogthum Baden zu beschränken und nicht das Ausland in seinen Vortrag hereinzuziehen.

Brentano: Der Herr Regierungscommissär hat mich nicht zu unterbrechen.

Geheimerath Jolly: Ich unterbreche den Herrn Redner, indem ich ihm sage, daß ihm Dergleichen nicht zusteht.

Brentano: Der Herr Regierungscommissär hat sich dießfalls lediglich an den Herrn Präsidenten zu wenden; es geht nicht an, daß er mir Befehle giebt.

Präsident: Es ist im Interesse der Sache selbst allerdings nicht zu wünschen, daß solche Details von dem Ausland angeführt werden.

Brentano: Das sind ja Dinge, die offenkundig sind.

Präsident: Die Rücksichten der Delicatesse werden hier immer einigermaßen zu beachten seyn; übrigens bitte ich, sich in solchen Fällen stets nur an mich zu wenden, da ich verantwortlich bin für Alles, was hier vorgeht.

Nachdem der Motionssteller hierauf fortgefahren, unterbricht

Geheimerath Jolly denselben auf's Neue, indem er bemerkt: Ich fordere jetzt den Herrn Präsidenten auf, dieser Rede ein Ende zu machen, indem ich sonst den Saal verlasse.

v. Jßstein: Eine solche Beschränkung der Redefreiheit kann in der Kammer nicht gebildet werden.

Geheimerath Jolly: Dinge dieser Art gehören nicht hieher; wenn der Herr Motionssteller in seiner Rede so fortfährt, so werde ich mich entfernen.

v. Jßstein: Die Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs wird uns doch nichts helfen, und sein Fortgehen nicht schaden; es ist früher schon Aehnliches geschehen.

Geheimerath Jolly: Wenn Das Ihre Ueberzeugung

ist, so machen Sie meinerwegen Motionen, so viel Sie wollen.

Nachdem der Antragsteller geendet, bemerkt der Präsident, daß es nach der Geschäftsordnung nun darauf ankomme, ob der Antrag unterstützt werde und in Betrachtung zu ziehen sey.

Buhl: Ich danke dem Herrn Motionssteller dafür, daß er die Verathung dieses höchst wichtigen Gegenstandes veranlaßt hat, ob ich gleich nicht in allen Theilen seiner Motionsbegründung mit ihm einverstanden bin, besonders nicht in demjenigen Theile, wo er darauf anträgt, daß auch der Staatsanwalt unversetzbar und unabsetzbar seyn solle. Namentlich glaube ich, daß man Argumente anderer Art der Motion hätte einverleiben können, besonders von dem Gesichtspunkt aus geschöpft, daß es nicht etwa genügt, von Seiten der drei Factoren der Gesetzgebung vortreffliche Gesetze zu machen, sondern wie sehr dabei interessirt sind, daß diese Gesetze ihre gewissenhafte Anwendung finden. Alle Stände des Staats, welchen Regionen sie auch angehören, sind wesentlich dabei interessirt, daß der öffentliche Glaube, es werden die Gesetze von Leuten angewendet, die nur nach ihrer Ueberzeugung handeln, und die sich in einer solchen Stellung befinden, daß angenommen werden kann, sie handeln wirklich nur nach ihrer Ueberzeugung, feste Wurzel fasse. Bei unseren socialen Zuständen ist es absolut nothwendig, daß man kein Mißtrauen in ein ausgesprochenes Urtheil habe, denn wenn man auch vielleicht glaubt, die Regierung müsse mit der Macht ausgestattet seyn, politische Aufregung mit Gewalt niederzuhalten und es liege im Interesse der Aufrechthaltung der Macht der Regierung, daß sie bei politischen Fragen einen gewissen Einfluß auf den Ausspruch des Richters habe, so lehrt uns ja besonders der Fall, dessen der Abg. Brentano erwähnt hat, daß gerade die Aufregung, die man unterdrücken wollte, zu einer viel größern geworden ist, als sie geworden wäre, wenn Derjenige, der sie verursachte, in erster Instanz freigesprochen worden seyn würde. Ich glaube, daß es besonders im Interesse einer humanen und wohlgesinnten Regierung liegt, die Gerichte so zu stellen, daß sie in den Augen Aller als vollkommen unabhängig erscheinen. Alsdann werden auch ihre Urtheile als solche angesehen werden, die sie nach ihrer Ueber-

zeugung und ohne fremden Einfluß gesprochen haben. Indem ich hiernach die Motion des Abg. Brentano unterstütze, trage ich auf Verweisung derselben in die Abtheilungen und deren Vordruck an.

Geheimerath Jolly: Ich habe nicht bezweifelt, daß diese Motion Unterstützung finden werde. Sie wird vielleicht noch von mehreren Seiten Unterstützung finden. Offenherzig gesprochen, bezweifle ich dagegen, daß die Regierung sich veranlaßt sehen dürfte, besonders für jetzt darauf einzugehen. Wenn man neue Gesetze machen, und sogar Grundgesetze — denn hier ist von unserem Dineredite die Rede — abändern will, so muß eine dringende Veranlassung hierzu vorhanden und insbesondere nachgewiesen seyn, daß der jetzige Zustand üble Folgen gehabt habe. Von solchen übeln Folgen habe ich aber nichts gehört; ich kenne solche nicht. Der Herr Antragsteller hat nichts angeführt, was dahin irgend Bezug hätte und nicht einmal etwas dieser Art zu behaupten gewußt. Ich müßte ihn sonst auch auffordern, hier öffentlich zu erklären, ob jemals die Regierung, sey es nun in einem Civilrechtsstreit oder in einer Strafsache auf irgend eine nur denkbare Weise einzuwirken gesucht habe. Ueberall läßt die Regierung der Justiz ihren verfassungsmäßigen und freien Lauf und es wird, ich wiederhole es, Niemand auftreten können, der irgend das Gegentheil zu behaupten vermöchte; er müßte dann natürlich auch den Beweis führen, wenn er nicht als Verläumder gelten und als solcher verfolgt werden wollte. Hiervon abgesehen, hat der Hr. Abg. Buhl bereits bemerkt, wie es denn doch viel zu weit führen würde, wenn man auch die Staatsanwälte für inamovibel im Sinne des Herrn Antragstellers erklärte. Ich bin mit ihm hierin einverstanden. Die Staatsanwälte sind Organe der Gesamtheit und müssen wenigstens unter Umständen Instructionen auch von der Regierung erhalten können, schon darum, weil ihnen nicht alle Verhältnisse bekannt sind, auf die es zeitweise ankommen dürfte. Man hat auch in Frankreich nie den mindesten Anstoß daran genommen, daß sie amovibel sind. Das, was der Herr Antragsteller von der Zeit vor Napoleon gesagt hat, dürfte manche Berichtigung erheischen, wenn es zweckdienlich seyn könnte, näher darauf einzugehen. Statt Dessen empfehle ich ihm, nur die Geschichte jener früheren Zeit etwas genauer zu

studiren. Daß ferner unser Oberhofgericht keine amovible Diener zählt, hat der Herr Antragsteller selbst zugegeben, auch wird sich eben so wenig jetzt als fernerhin ereignen, daß Männer in dasselbe berufen werden, die noch nicht 5 Jahre dienen. Bei unseren Hofgerichten ist dieß zwar der Fall, jedoch nur sehr ausnahmsweise, denn auch die jüngeren Mitglieder haben, wenn sie bei diesen Gerichten angestellt werden, jene Periode meist schon zurückgelegt. Wenn ich nun auch für möglich hielte, daß ein solcher Mann von Betrachtungen geleitet würde, die etwa die Deffentlichkeit zu scheuen hätten, so wird er in seinen Collegen die natürlichen Gegner und Controleurs finden und ich kann deshalb durchaus nicht zugeben, daß irgend ein Nachtheil davon zu fürchten sey. Der Herr Antragsteller hat zwar die Sache so dargestellt, als stehes es in der Macht der Regierung, jeweils einen hofgerichtlichen Senat zu bilden, der eine Sache abzurtheilen hätte, die ihr von besonderem Interesse ist, und damit zu bewirken, daß sie gerade so abgeurtheilt werde, wie sie es wünscht. Ich muß aber den Herrn Abgeordneten auffordern, sich etwas näher zu informiren, alsdann wird er erfahren, daß Dieß nicht in solcher Weise geschehen kann, sondern ausdrücklich verboten ist. Es können allerdings die hofgerichtlichen Senate neu und anders zusammengesetzt werden, allein nur nachdem die Gründe dafür angeführt und von dem Justizministerium anerkannt sind, und auch dann nur für einen so langen Zeitraum, daß man gar nicht wissen kann, was Alles im Laufe desselben zur Aburtheilung vorkommen wird. Außerdem liegt in der absoluten Unwiderruflichkeit und Unverseßbarkeit, wie der Herr Abgeordnete sie verlangt, gewiß eben so viel Nachtheiliges für die Gesamtheit, als er Vortheilhaftes sich davon verspricht. Einmal hätte man alsdann durchaus nicht die Möglichkeit, ein Versehen, das bei Anstellung eines Richters begangen worden, jemals zu verbessern; insbesondere aber wäre selbst dadurch nicht zu helfen, daß man einem solchen Manne einen andern Wirkungskreis anweist, für den er gut und tüchtig ist; denn es kann ja wohl seyn, daß Einer diejenige Art von juristischer Bildung, die man verlangt, nicht besitzt. Ich will nicht hoffen, daß ein solcher Fall je vorkommen wird, allein wenn er vorhanden ist, so könnte der Betreffende nach dem aufgestellten Grundsatz nicht einmal pensionirt

werden, sondern man müßte warten, bis ihn der Himmel abrufte. Endlich glaube ich auch, daß es dem öffentlichen Interesse keineswegs entspricht, dem Ehrgeiz oder dem Streben nach äußerer Geltung dadurch ein Ende zu machen, daß man, ohne Unterschied zwischen Fähigen oder Nichtfähigen, Einen wie den Andern behandelt und dem Tüchtigen und Ausgezeichneten es unmöglich macht, irgend eine bedeutendere Stellung zu erringen, als er nach der Anciennität zu erwarten hat. Das Dieß von gutem Einfluß auf die Justizverwaltung seyn würde, möchte ich durchaus bezweifeln. Auch die Richter sind Menschen und es ist ganz lobenswerth, wenn Jemand auch aus dem Grunde das Ungewöhnliche leistet, weil er glaubt, sich hierdurch den Weg zur Auszeichnung zu bahnen. Ich glaube für jetzt nichts weiter hinzufügen zu müssen, weil der Gegenstand schon oft besprochen worden ist und ich nicht der Ansicht bin, daß Anträgen solcher Art rasche Folge gegeben werden kann, wie dieß auch von Seiten der Regierung für jetzt wenigstens unterbleiben wird.

Tr e f u r t: Ich will der künftigen Discussion nicht vorgreifen, also nicht in eine nähere Erörterung der Frage eingehen, welche von den Anträgen des Herrn Antragstellers eine besondere Berücksichtigung und welche keine solche Berücksichtigung verdienen möchten. Die künftige Berathung des Gegenstandes wird hiezu Gelegenheit darbieten. Daß übrigens die Motion nicht durch irgend einen Gewaltmißbrauch der Gerichte oder irgend einen Einfluß auf dieselben von Seiten der Regierungs-Behörden veranlaßt ist, glaube ich eben so gewiß, wie der Herr Präsident des Justizministeriums. Dessen ungeachtet halte ich den Antrag unter den gegenwärtigen Verhältnissen und besonders im Hinblick auf die nächst bevorstehende Einführung der neuen Straf-Proceß-Ordnung und Gerichts-Organisation vollkommen gerechtfertigt. Man mag über die Frage der Unabhängigkeit der Gerichte eine Ansicht haben, welche man will, so läßt sich doch nicht läugnen, daß am Vorabend einer so wichtigen Grundreform, wie die neue Gerichtsverfassung es ist, die Frage, ob die Gerichte in einem Zustande der Unabhängigkeit sich befinden, der nach den jetzigen Anforderungen der öffentlichen Meinung für genügend erachtet wird, von Bedeutung ist. Von Wichtigkeit ist besonders die schon speciell herausgehobene Frage, welchen Grad

von Unabhängigkeit man den neu zu ernennenden Staatsbeamten, nämlich den Staatsanwälten zu geben habe. Es kann gefragt werden, ob ihnen mehr Garantien als den Staatsdienern überhaupt jetzt schon zu gewähren seyen, oder ob sie vielleicht in eine noch größere Abhängigkeit von der Regierung gestellt werden sollen? Es können, sage ich, diese Fragen aufgeworfen werden, und es ist von Wichtigkeit, sie zu berathen und zu entscheiden, ehe die neuen Staatsdiener ernannt sind; denn wenn man vielleicht zu der Ansicht kommen sollte, daß gerade die Stellung dieser Beamten eine unbedingte Abhängigkeit von der Regierung fordere, so wären diese Staatsdiener schon da, und wir könnten sie nicht wieder in das Rechtsverhältniß bringen, das vielleicht von mancher Seite für nothwendig erachtet wird. Es erscheint mir deßhalb von großer Wichtigkeit, daß der Antrag heute begründet wurde, und wünschenswerth, daß derselbe in den Abtheilungen berathen werde.

K n a p p: Auch ich unterstütze den Antrag, kann mich aber doch nicht enthalten, einige Bedenken dagegen vorzubringen. Der Hr. Antragsteller hat das Pensionsystem noch mehr in Schutz nehmen oder vielmehr die Regierung im Interesse der Angestellten noch mehr hierin beschränken wollen. Man wird aber nur eine Stimme im Lande darüber hören, daß das Pensionswesen nicht noch mehr begünstigt werden solle. Man spricht von Unabseßbarkeit der Richter. Mir ist diese Einrichtung aus einem Nachbarstaat bekannt. Ob aber wir dabei gewinnen würden, muß ich bezweifeln. Dort bezieht der Richter hundert Louisd'or und behält sie auch, so lange er Richter ist. Ein weiteres Bedenken, das ich habe, bezieht sich auf unser Land selbst. Ein Gerichtshof unseres Landes hat zu einer gewissen Zeit so sehr der Ruhe gepflegt, daß gewissermaßen nichts mehr gearbeitet wurde. Die eigentlichen Rätthe haben sich durch Krankheit entschuldigt und die Anderen haben ihre Arbeiten durch Dritte machen lassen, so daß die Staatsregierung in der Nothwendigkeit war, den halben Gerichtshof zu pensioniren. Wenn nun aber die Richter noch unabhängiger wären, als sie jetzt sind, so frage ich, wohin Dieß führen und ob man denselben verweisen könnte, wenn sie nicht arbeiten? Ich glaube nicht. Man würde nur etwa hören, Andere hätten die Relationen gemacht, allein einen Beweis würde

man nicht liefern können, denn diese werden ihre Arbeiten nicht auf den Markt getragen und gezeigt haben. Eine Einrichtung, wonach die Staatsregierung kein Recht hat, gegen solche Diener einzuschreiten, kann nicht im Interesse des Volkes liegen.

Mez: Ich kann nur bedauern, daß der Hr. Regierungskommissär uns jede Hoffnung genommen hat, bald ein Gesetz zu erhalten, welches die Unabhängigkeit der Gerichte ausspricht. Dieß hindert mich übrigens nicht, die Motion, die wir heute vernommen haben, zu unterstützen und die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß nicht viele Jahre mehr verfließen werden, ehe auch wir in Baden ein Gesetz haben, dessen wir zu unserer Ehre und Sicherheit nothwendig bedürfen. Wenn der Hr. Regierungskommissär glaubt, der gegenwärtige Zustand genüge, und es sey eine Aenderung nicht nothwendig, weil bis jetzt keine Gewaltsmißbräuche von der Regierung gegen die Gerichte verübt worden seyen, so antworte ich ihm, daß er sich irrt. Die Möglichkeit, daß solche Gewaltstreiche stattfinden können, ist es, die wir nicht ertragen können und die unserer Ehre schnurstracks entgegenläuft. Ich bedaure wiederholt, von der Regierung die Erklärung vernommen zu haben, daß sie einem Verlangen, das so allgemein an sie gestellt wird, nicht entsprechen will, denn ich sehe nicht ein, aus welchen Gründen sie Dieß nicht thun kann. Eine Regierung, die Gerechtigkeit wünscht, soll nicht anstehen, zu erklären, daß sie diejenigen Richter, die mit verbundenen Augen und ohne Rücksicht auf die Person Recht sprechen, in ihrer Stellung unterstützen werde.

Geheimerath Jolly: Dieß wird die Regierung allerdings thun; allein der Hr. Abg. Mez ist wohl im Irrthum in Beziehung auf Dasjenige, was er eigentlich meint. Die Regierung wird nicht die Richter nach Willkür entfernen; es ist aber auch nicht im Interesse der Justizverwaltung, einen jungen Mann als Richter gleich bald unwiderruflich anzustellen.

Mez: Ich habe nicht verlangt, daß die Einrichtung in Betreff der fünfjährigen Probezeit aufgehoben, sondern nur gewünscht, daß für die spätere Zeit die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit stattfinden solle.

Geheimerath Jolly: Ich glaube, daß der Hr. Abg.

Mez und Andere Seinesgleichen sich am Ersten darüber beschweren dürften, wenn der Antrag durchginge.

Jungmanns I.: Der Theil des Antrags, welcher verlangt, daß künftig kein Richter angestellt werde, der noch unbedingt entlassbar sey, also die Periode der Widderruflichkeit noch nicht überschritten habe, wird im ganzen Haus Beifall finden, und ich werde seiner Zeit, wenn der Antrag dahin gestellt wird, die Adresse bloß hierauf zu beschränken, denselben unterstützen. Dabei hoffe ich aber auch, daß die oberste Justizbehörde selbst ohne diesen Antrag Bedacht darauf nehmen werde, daß in Zukunft, wo ihr ein wesentlicher Einfluß auf die Anstellung gegeben ist, ein Richter bei Bezirksstrafgerichten und höheren Collegien nicht angestellt werde, der noch in den Jahren der Entlassbarkeit sich befindet, oder daß sie wenigstens nie gegen einen Richter das Recht in Ausübung bringen werde, welches das Dienereidict ihr gibt. Im Uebrigen halte ich die Bemerkungen des Abg. Knapp für sehr aus dem Leben gegriffen und richtig. Man hüte sich, an dem Dienereidict zu Gunsten der Diener zu rütteln. Dem rechtlichen und gewissenhaften Diener gibt unser Dienereidict Garantien und die Verfassung einen gebührenden Schutz. Gegen Denjenigen aber, der seine Pflichten verlegt und seine Geschäfte nicht mit Redlichkeit, Fleiß und Sorgfalt erledigt, ist durch das Dienereidict selbst der Staats- oder Aufsichtsbehörde, die ja doch im Ganzen nichts als das Beste des ganzen Landes will, der nöthige Einfluß gegeben. Das Mittel, welches man in Frankreich hat, den Diener vor Gericht zu stellen und zu entsetzen, wenn er als ganz unfähig erklärt wird, ist ein sehr unzureichendes, wobei wir nichts gewinnen und der Pensionsfond, der ohnehin schon übermäßig belastet ist, nur noch mehr belastet werden würde, indem in den meisten Fällen nichts Anderes übrig bliebe, als den Diener zu nöthigen, seine Pensionirung zu fordern.

v. Soiron: Schon der Abg. Trefurt hat dem Hrn. Präsidenten des Justizministeriums auf seine Behauptung, es sey nicht zeitgemäß, den Richter unabhängig zu machen, erwidert, daß Dieß allerdings zeitgemäß sey. Als Grund, warum es noch nicht zeitgemäß sey, den Richter unabhängig zu stellen, hat der Hr. Regierungskommissär angeführt, es seyen bei uns noch keine Gewaltstreiche vorgekommen, und die Regierung habe

noch nicht verfassungswidrig auf die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Gerichte gewirkt. Ich glaube, daß gerade dieser Grund unsere Regierung veranlassen sollte und müßte, die Richter durch ein Gesetz unabhängig zu stellen, denn dem wahren Staatsmann kann es nicht genügen, daß er einen besseren Zustand für die Spanne Zeit, in der er zu leben und zu regieren hat, erhalte. Der wahre Staatsmann muß darauf denken, diesen Zustand noch über sein Leben hinaus zu conserviren, und Das ist er nur fähig, wenn er durch gute Gesetze auch für die Zukunft sorgt. In diesem Sinne unterstütze ich die Motion.

Geheimerath Jolly: Wenn überhaupt nur davon die Rede wäre, ein Mittel zu finden, das sichere Garantie dafür gewährte, daß auch Derjenige, der zuerst angestellt wird, seine Pflicht als Richter in vollem Maße erfülle, so hätte ich nichts dagegen. Ich bin aber der Meinung, daß der Vorschlag, den man macht, die Inamovibilität sofort auszusprechen, diesem Zweck entgegen ist und die Bildung tüchtiger Richter sogar vereitelt. Wenn ein junger Mann weiß, daß er eben nur durch tüchtige Leistungen sich einen Anspruch auf das Bleiben in dieser Carriere und ein Vorrücken darin erwirbt, so wird er um so gewisser alle seine Kräfte aufbieten. Hat man ihm aber durch das Gesetz die Unwiedererlichkeit schon vorweg gesichert, so beruht es lediglich auf seiner eigenen Moralität, ob er dieselbe auch wirklich verdient.

Peter: Ich unterstütze die Motion in ihrem ganzen Umfange, will mich aber, der Geschäftsordnung gemäß, vorerst jeder weiteren Bemerkung enthalten.

Hecker: Der Ansicht, welcher der Hr. Präsident des Justizministeriums in Bezug auf die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Richter geäußert hat, werde ich im Laufe der späteren Discussion über den Antrag selbst einen Brief des ehemaligen Lordkanzlers von England, Sir Henry Brougham, entgegenhalten und entwickeln, welche Ideen von richterlicher Unabhängigkeit einer der größten Staatsmänner Englands und noch andere Staatsmänner haben. Jedenfalls ist soviel gewiß, daß bei einer Gerichtsorganisation, wie die neu einzuführende, die dem Richter gestattet, sowohl hinsichtlich des Strafmaßes als Beweises, bloß nach subjectivem Ermessen zu entscheiden, ebenso äußere Garantien nothwendig

sind, als man deren überhaupt im Staate bedarf, denn wenn man sich bloß darauf berufen will, man brauche solche Garantien nicht, sondern müsse sich hier auf die persönliche Würdigkeit der Diener verlassen, so bedürfen wir zuletzt auch nicht der äußeren Garantie der Verfassung, sondern sollen uns bloß den regierenden Ministern in die Hände werfen. Selbst bei den gebildetsten und freiesten Völkern war aber die Frage von der Unabhängigkeit der Richter einer der Hauptpunkte bei der Berathung der Verfassung. In Belgien präsentirt die Kammer dem König die Liste der Richter für den Cassationshof u., und aus diesen sucht der König die Anzustellenden aus. Denn man nahm an, daß unter solchen Umständen die vollkommenste Unbefangenheit und die wenigste Gunst bei der Anstellung von Richtern möglich seyn werde. Ich schließe mit der Bemerkung, daß ich bei der Discussion der Hauptfrage besonders die internationale Gesetzgebung in's Auge fassen werde.

Rindeschwender: Ich unterstütze die Motion gleichfalls. Wie ich darüber denke, und wie weit meine Ansicht von der des Hrn. Antragstellers abweiche, habe ich im Jahre 1843, als Berichtstatter über diesen Gegenstand, in meinem Bericht niedergelegt. Ich huldige noch den Grundsätzen, die ich dort entwickelt habe, und kann füglich darauf verweisen. Ich hätte mich deshalb auch nicht erhoben, wenn mich nicht die zuverlässliche Aeußerung des Hrn. Regierungscommissärs dazu aufgefordert hätte, die Aeußerung nämlich, daß man erwarten müsse und voraussetzen könne oder dürfe, daß auch gar keinerlei Art von Mißtrauen sich gegen die Regierung herausstellen und dahin rechtfertigen lassen werde, daß sie in irgend einer Weise auf die Unbefangenheit der Richter einwirken werde oder könne, oder eingewirkt habe. Wenn freilich der Hr. Regierungscommissär den Satz so stellt, daß man jeweils eine Behauptung aufstellen könne, aber dann auch beweisen müsse, daß die Regierung dem einen oder andern Richter zugemuthet habe, in dieser und jener Civil- oder Strafsache für oder zu Gunsten der einen Partei oder des Angeklagten zu entscheiden, so hat er Recht, und es hat auch noch Niemand Dieß behauptet, weil man allerdings sehr vorsichtig mit einer solchen Behauptung seyn muß, um nicht als Verläumder verfolgt werden zu können, und weil es wirklich sehr schwer wäre,

einen Beweis darüber beizubringen. Ich darf aber den Hrn. Regierungskommissär an Vorkehrungen erianern, die unter seinem eigenen Präsidium gegen Staatsdiener getroffen worden sind, die nach ihrer vollen Ueberzeugung in politischer Beziehung gehandelt haben, Vorkehrungen, die sowohl in unserem Baden, als in dem übrigen Deutschland beklagt worden sind. Wenn wir solche Ereignisse kennen und vor uns haben, so kann sich auch irgend ein anderes Mißtrauen gegen die Unversehrbarkeit und Unbefangtheit der Richter oder ihrer Stellung festsetzen. Dieß nur habe ich als Antwort auf die Zuversichtserklärung des Hrn. Regierungskommissärs geben wollen.

Staatsrath Jolly: Ich wiederhole diese Zuversichtserklärung und frage den Hrn. Abg. Rindeschwender, ob er Fälle angeben kann, wo Personen wegen ihres Richteramtes und der Art, wie sie dasselbe verwalteten, ob nämlich im Interesse oder gegen das Interesse der Regierung, jemals in Mächtig versezt worden sind?

Rindeschwender: Wer mir nicht einmal gestattet, nach meiner beschworenen Ueberzeugung frei zu handeln und zu sprechen, dem kann ich unter Umständen auch zu vertrauen, daß er mir anmuthet, in der Ausübung meines Richteramtes etwas zu thun, was nicht meine Ueberzeugung ist. Dieß meine Antwort.

Der Präsident fragt nun die Kammer: ob die Motion in die Abtheilungen verwiesen und in Berathung gezogen werden solle?

Nachdem diese Frage bejaht worden, wird auch der Voraudruck der Motion beschloffen.

Straub übergiebt den Commissionsbericht über die Motion des Abg. Welte in Betreff der Allodification von Erb- und Schupflehen.

Indem die Kammer auf den Wunsch des Berichterstatters von der wörtlichen Verlesung des Berichts Umgang nimmt, wird der alsbaldige Druck desselben angeordnet.

Beilage Nr. 2

(7. Beilagenheft, Seite 72—81)

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des (auf Seite 25—28 des 8. Beilagenheftes abgedruckten) Berichts der Budgetcommission über den Ge-

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Protocollheft.

setzesvorschlag, die Eröffnung eines Credits für das Kriegsministerium zur Unterstützung der Menagen betreffend.

Nachdem der Berichterstatter, Schmidt von Bruchsal, einige Druckfehler berichtigt hatte, bemerkt der

Präsident: Die Commission habe, indem sie der Kammer vorschläge, dem Entwurf ihre Zustimmung zu geben, erklärt, sie sey nur über die Form verschiedener Ansicht gewesen und bezeichne drei Wege, auf denen der Zweck erreicht werden könne: erstens den Weg eines förmlichen Gesetzes durch die Annahme beider Kammern und die Sanctionirung der Regierung, zweitens durch Aufnahme der fraglichen Zuschüsse in das Budget und dadurch in das Finanzgesetz, und drittens, der Kriegsverwaltung die Befugniß wie bisher zu erteilen, bei eintretender Nothwendigkeit die Ueberschreitung zu machen, aus den zufälligen Ersparnissen zu decken und in den Nachweisungen zu rechtfertigen.

Die Commission stelle in ihrer Mehrheit den Antrag, den zweiten Weg zu wählen, nämlich die Sache in das Finanzgesetz aufzunehmen und über diese Frage werde nun die Discussion eröffnet.

Hauptmann v. Böckh: Indem die Commission die Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf in Antrag bringt, bleibt mir über die von ihr vorgeschlagenen drei Wege nur Weniges zu sagen übrig. Auch wir müssen uns für denjenigen Weg aussprechen, den die Mehrheit der Commission vorgeschlagen hat, indem wir diesen für den einzigen richtigen Weg halten. Was den ersten Weg betrifft, durch ein förmliches Gesetz die Annahme auszusprechen, so widerstrebt Dieß der Grundidee der Bestimmung selbst. Es kann nämlich auch die Zahl eine wechselnde seyn, und zwar wechselnd durch die Verhältnisse in den Preisen der Nahrungsmittel und ferner durch Veränderungen in dem Dienststande. Es müßte also in Folge jeder Veränderung der Zahl auch wieder eine Abänderung des Gesetzes mittelst eines besonderen Gesetzes erfolgen, während nach dem zweiten Antrag der Commission einer jeden Veränderung durch eine ganz einfache budgetmäßige Behandlung Rechnung getragen werden kann. Dem dritten Wege steht schon Das entgegen, daß nicht immer bestimmt angenommen werden kann, daß zufällige Ersparnisse da sind, so daß wir also im Fall

des Bedarfs vielleicht gar keine Mittel hätten. Ueberdies haben wir schon bei der Vorlage des Gesetzes erklärt, daß das Kriegsministerium es nicht für angemessen halte, nachdem das Verhältniß der Preise der Nahrungsmittel sich so wie jetzt gestaltet haben, noch länger in letzterer Weise zu verfahren. Endlich habe ich noch zu bemerken, daß der Herr Vorstand der Budgetcommission sich schon früher mit dem Kriegsministerium wegen des zweiten Weges benommen hat und wir uns damals bereits ganz für denselben ausgesprochen haben.

Straub: Wenn wir am Militärbudget sparen wollen, so sollen wir am wenigsten bei den gemeinen Soldaten anfangen, dem armen Bürgersohn, der gerade durch seine Armuth von dem Schicksal ohnehin schon stiefmütterlich genug behandelt ist und der, wenn ihn das Loos getroffen hat, Soldat zu werden, eben dadurch gegenüber von seinen Mitbürgern ein unverhältnismäßiges und großes Opfer bringen muß, ein wirklich großes Opfer, sage ich, denn es handelt sich bei ihm um Verwendung seiner besten Lebensjahre zum Militärdienst. Ich unterstütze daher aus voller Seele den Commissionsantrag, besonders wenn ich den Gegenstand betrachte, wozu Geldmittel bewilligt werden sollen. Dieser Gegenstand ist die Nahrung des Soldaten. Wir können nicht gestatten, daß unsere armen Bürgeröhne Hunger leiden.

Peter: Mit vollem Recht erwartet das Land von uns, daß wir mit den Staatsgeldern sparen, wo und wie wir können. Hier aber ist nicht zu sparen. Jeder billigen und gerechten Anforderung müssen wir entsprechen. Diese Unteroffiziere und Soldaten sind ja die Söhne des Badischen Volkes; wir wollen es ihnen an dem Nothwendigen nicht fehlen lassen. Deshalb stimme auch ich für den Commissionsantrag.

Schmidt v. Bruchsal: Da von dem Herrn Regierungscommissär eigentlich keine Einwendungen gegen den Commissionsbericht erhoben worden sind, so will ich auch auf das von ihm Gesagte nicht antworten, sondern nur andeuten, warum die Commission den von ihr vorgeschlagenen Weg wählte. Wenn wir nämlich den ersten Weg hätten betreten wollen, so müßten wir eine Ständigkeit des gegenwärtigen Verhältnisses annehmen, was nicht unsere Absicht war. Es können auch wieder andere Verhältnisse eintreten und gerade weil die Sache verän-

derlich ist, hielten wir es für besser, sie budgetmäßig zu behandeln, indem wir alsdann bei jedem Landtag nach Bedarf ab- und zugeben können. Die Forderung der Regierung hielten wir für sehr gerecht und haben deshalb keinen Anstand gegen dieselbe erhoben.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion über die allgemeine Frage und leitet dieselbe auf die einzelnen von der Commission vorgeschlagenen Artikel.

Die Art. 1 und 2 werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 3 macht der Berichterstatter den Vorschlag zu größerer Deutlichkeit zwischen die Zahl und das Wort „eröffnet“, die Worte „für die Jahre 1846 und 1847“ einzuschalten.

Hauptmann v. Böckh stimmt dieser Aenderung bei, da die Zahl jedesmal in's Budget neu aufgenommen werden müsse.

Auf die Frage des Präsidenten wird der Artikel mit der oben bezeichneten Einschaltung angenommen und hierauf der Gesetzesentwurf im Ganzen, lautend:

Art. 1.

„Das Kriegsministerium hat der Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeister abwärts einen Zuschuß für die Menage zu bewilligen, sobald nach dem Stande der Lebensmittelpreise die normale tägliche Kostportion mit der täglichen Einlage des Mannes von fünf Kreuzern nicht mehr bestritten werden kann.“

Art. 2.

„Die Größe der Menagezulage richtet sich in jeder einzelnen Garnison nach dem Betrag, um welchen nach den daselbst bestehenden Marktpreisen der tägliche Lebensmittelbedarf eines Mannes die tägliche Einlage desselben übersteigt.“

Art. 3.

„Zur Bestreitung dieser Menagezuschüsse wird dem Kriegsministerium ein Credit von jährlich 34,800 fl. für die Jahre 1846 und 1847 eröffnet.“
zur Abstimmung gebracht und ebenfalls einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Anhörung und Beratung von Berichten der Petitions-Commission.

Zuvörderst berichtet der Abg. Helbing über eine Petition von 11 Bürgern der Gemeinde Waldangelloch, den Hausirhandel mit Kleesamen betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Ministerialdirector Geheimerath Rettig: Die Regierung hat von diesem Gegenstande bereits Kenntniss genommen. Es wird bei uns unterschieden zwischen dem Handel mit Kleesamen als einem vollkommen freien Handel mit Landeserzeugnissen und zwischen dem Hausirhandel. Wer bloß mit Kleesamen im Allgemeinen handelt, ohne von Haus zu Haus hausiren zu wollen, kann dieß ungehindert und ohne alle Conzession thun. Die Petenten sind nun aber meistens solche Leute, die, mit einem kleinen Borrath versehen, denselben durch Hausiren verkaufen wollen, und in dieser Hinsicht unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften über das Hausiren, wie jeder andere Hausirer, worin denn auch der Hauptgrund ihrer Beschwerde liegt. In Beziehung auf das Verhältniß zu Baiern besteht die Sache in folgender Weise: Jeder Staat, der zu dem Zollverein gehört, läßt die Hausirgesetze auf die Angehörigen anderer Zollvereinsstaaten gerade so anwenden, wie auf seine eigenen. Wenn also ein einzelner Staat strengere Hausirgesetze für seine eigenen Angehörigen hat, so trifft diese größere Strenge auch die Angehörigen der anderen Staaten und Dieß ist es, was den Badischen Hausirern in der Rheinpfalz wehe thut. Sie werden aber nicht härter gehalten als die Baiern auch, und bei uns bezahlen sie weiter nichts als die Sportel, während nach der allgemeinen Verordnung diejenigen ausländischen Hausirer, die einen Hausirschein lösen, auch noch die Tare von 18 Kreuzer bezahlen müssen.

Wassermann: Darans kann aber folgen, daß, wenn in Baiern der Hausirhandel stärker beschränkt ist als bei uns und die Baiern, welche herüberkommen, um bei uns Kleesamen zu verkaufen, nach unserer milderen Verordnung behandelt werden, keine Gegenseitigkeit besteht, indem wirklich Rheinbayerische Händler gegen Erlegung von wenigen Kreuzern bei uns hausiren und mit unsern Badischen Unterthanen in Concurrrenz treten können, während

Badenern jenseits des Rheins das Gleiche nicht zuseht. Dieß ist meines Erachtens ein Mißstand, der durch die Erklärung von der Regierungsbank nur erläutert, keineswegs aber gehoben ist und der ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen sollte, um eine Gleichheit herbeizuführen, die meines Erachtens schon durch den Zollvereinvertrag gerechtfertigt und geboten ist. Die Grundsätze, die der Herr Regierungscommissär in Beziehung auf den Hausirhandel entwickelt hat, haben die nachtheilige Folge, daß eben Diejenigen, die mit Landesprodukten im Großen handeln, die vermöglich sind, zu Hause sitzen können und wagnervollweis den Kleesamen bis an's andere Ende des Landes schicken, ganz frei ausgehen, während der arme Mann, der nur einen kleinen Borrath hat und diesen auf den Rücken nimmt, um damit von Dorf zu Dorf zu gehen, in dem Verkauf einer Beschränkung und Besteuerung, und sollte es auch nur eine Sportel seyn, unterliegt. Man sollte umgekehrt immer und besonders in unserer Zeit Diejenigen, die wenig haben, begünstigen, vor Denjenigen, die schon viel besitzen, und so ist es dringend geboten, daß die Regierung theils wegen der Gleichheit zwischen Baiern und Baden, theils auch wegen des Unrechts, das darin liegt, daß man den Armen im Gegensatz zu dem Reichen beschränkt, nicht bloß Kenntniss von dieser Sache nimmt, sondern auch den Mißstand hebt. Ich glaube, daß der Handel mit Landesprodukten, da er frei ist, auch auf diese Leute und ihren Erwerbözweig ausgedehnt werden kann, und sie unbedingt frei erklärt werden sollten von der vorauszugehenden Erlaubnißeinholung bei dem Amt oder der Kreisregierung, vor deren Ertheilung sie eben einen Landestheil nicht mit ihren kleinen Borräthen versehen können. Schon diese Erlaubnißertheilung, abgesehen von den Kosten, ist ein großer Nachtheil, und wenn Sie bedenken, daß die Markung der fraglichen Gemeinde nicht einmal 200 Morgen enthält, während dieselbe 200 angesehene Bürger zählt, so werden Sie auch leicht begreifen, daß diese Leute sich noch mit etwas Anderem als dem Anbau ihrer Markung beschäftigen müssen und daher in jeder Beziehung das Fürwort dieser Kammer verdienen.

Mez: Ich bin mit den Grundsätzen des Abg. Wassermann vollkommen einverstanden, besonders dem sehr wichtigen Grundsatz, daß jetzt mehr als je die Armen

eine Begünstigung von Seiten der Regierung erlangen sollten. Ich will dem Hausirhandel im Allgemeinen das Wort nicht reden, allein ich mache hierin einen Unterschied und sage, daß mit Landesprodukten der Handel durchaus freigegeben werden sollte, besonders der Handel mit einem solchen Samen, wie der Klee Samen ist, denn wenn ich mir vorstelle, wie vor nicht sehr langer Zeit die Regierungsbehörden sich alle Mühe haben geben müssen, um nur den Anbau von Klee durchzusetzen, so kann ich mir auch denken, daß man damals gewiß den Hausirhandel mit diesem Samen auf alle mögliche Art hat begünstigen müssen, und man sollte deshalb auch jetzt die möglichst große Verbreitung dieses so nützlichen landwirthschaftlichen Artikels in keiner Weise verhindern.

Helbing: Auch die Petitionscommission wollte, als sie ihren Antrag stellte, den Hausirhandel nicht in Schutz nehmen. Es muß noch insbesondere herausgehoben werden, daß, was hauptsächlich den Landwirthen bekannt seyn wird, der Klee Samen nur in ganz kleinen Quantitäten gekauft wird, und so zur Bestellung der Felder verwendet wird. Es ist deshalb in der That wohlthätig, wenn Leute mit solchen geringen Quantitäten herumgehen und sie zum Verkaufe anbieten.

Der Präsident bringt hierauf den Commissionsantrag zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

Bissing berichtet über die Petition des Bürgers Christoph Nicolaus in Weingarten, wegen Entschädigung für Arbeit und Fuhren am Eisenbahnbau.

Beilage Nr. 5.

Der Commissionsantrag auf den Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner über die Vorstellung des Bürgers und Buchdruckers Carl Berger in Karlsruhe, um Ertheilung einer Conzession zur Betreibung einer Buchdruckerei.

Beilage Nr. 6.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an.

Jungmanns II.: Die Thatfachen, die in dem Commissionsbericht angeführt sind, sind allerdings wahr und ich kann dieselben aus eigener Erfahrung bestätigen. Ferner kann ich bestätigen, daß in Mosbach und in der

ganzen Umgegend, besonders den Amtsorten dieses Amtes die Errichtung einer Druckerei daselbst sehr gewünscht wird, indem das Bedürfniß wirklich vorhanden ist und man nicht auch eine Kleinigkeit drucken lassen kann, ohne sich nach Heidelberg oder Mannheim zu wenden. Ich unterstütze deshalb den Commissionsantrag.

Fauth: Ich meinerseits kann auf den Grund meines langjährigen Aufenthalts in Mosbach bezeugen, daß sich dort keine Druckerei halten kann, denn Das, was die Leute in dieser Hinsicht brauchen, beziehen sie viel wohlfeiler von Mannheim oder Heidelberg, und das Wochenblatt, das dort herauskommt, wird in Heidelberg gedruckt, weil sich dort der Eigenthümer des Blattes befindet. Der Petent würde ohne Zweifel verarmen und es ist gewiß besser für ihn gesorgt, wenn er keine Conzession erhält.

Peter: Ich habe aus jener Gegend auch Erfahrungen, und bin überzeugt, daß sich eine Druckerei dort halten kann.

v. Soiron: Ich halte es für eine unverantwortliche Anmaßung des Polizeistaats, wenn er den Leuten im Voraus ihre Haushaltung führen und sagen will, ob sie mit einem Gewerbe bestehen können oder nicht. Dazu kann selbst die Polizei das Recht nicht haben. Man lasse den Petenten eine Druckerei errichten, und es wird sich zeigen, ob er davon leben kann oder nicht. Wenn eine Druckerei errichtet wird, so werden Talente als Schriftsteller aufreten und Eines wird solchergestalt das Andere geben. Man sollte diesen Mann seinem eigenen freien Urtheil überlassen.

Ministerialdirector Geheimerath Rettig. Mir scheint es eine große Anmaßung des Advocatenstaats zu seyn, so ohne Weiteres dem Polizeistaat vorwerfend zu sagen, die Sache gehe ihn nichts an. Es ist ein großer Unterschied zwischen einem zünftigen Gewerbe und einem Geschäft, das der Conzession bedarf. Wer ein zünftiges Gewerbe erlernt hat, hat das wohlverworbene Recht, dasselbe auszuüben. Wer aber einem Geschäft sich widmet, von dem er voraus weiß, daß dessen Betrieb von einer Conzession abhängt, muß darauf gefaßt seyn, ob er sie erhält oder nicht. Hier hat der Polizeistaat allerdings zu urtheilen und er wird auch in Zukunft jedesmal ermessen, ob er eine Conzession ertheilen will oder nicht. Bloß um ein

flüchtiges Lügen- oder Flugblatt im Lande mehr zu haben, dazu werden wir keine Conzeßion ertheilen. Wenn wir aus jedem Buchdruckergehülfen einen selbstständigen Buchhändler oder Drucker machen wollten, so müßten wir die Zahl der Druckereien verzehnfachen. Es giebt Geschäfte, und dazu gehören besonders die Druckereien, wobei viele Gehülfen niemals zu Selbstständigkeit gelangen und gerade in solchen Fällen muß Derjenige, der sich meldet, gewärtig seyn, ob der Polizeistaat ihm seine Bitte abschlägt oder nicht. Er wird sie überall da abschlagen, wo er Gründe dazu hat.

v. Soiron: Hieraus haben wir vernommen, daß das Junstwesen doch immer noch weniger nachtheilig ist, als das Conzeßionswesen.

Kapp: Ich kann nur wiederholen, was der Abg. v. Soiron für den Bittsteller gesagt hat. Die Weisung, die wir von der Regierungsbank vernommen haben, ist von solcher Art, daß die Kammer gewiß nicht die mindeste Rücksicht darauf nehmen kann. Wunderlich bleibt es, daß wir aus dem Munde des Polizeistaats sogar Prophezeihungen hören, daß seine Weisheit bis zur Weissagung sich steigert, und jedenfalls nur schlechte Blätter voraus ankündigt. Im Gegentheil können bei uns zu viele Druckereien gar nicht bestehen und der Staat, wenn er ein starkes Gewissen hat, braucht keinem literarischen Unternehmen entgegenzutreten. Die Literatur trägt in sich selbst die Beaufsichtigung und hat am wenigsten eine solche von dem Polizeistaat sich gefallen zu lassen.

Hecker: Ich will mich nicht in Prophezeihungen einlassen, denn man könnte sonst sagen, wie kommt der Sohn des Ris unter die Propheten. Nicht die väterliche Fürsorge, sondern die bekannten germanischen Mooren des Polizeistaats sind es, die ihn hier leiten. Er denkt, wo eine Druckerei ist, wird gedruckt, und wo gedruckt wird, kann auch gegen den Polizeistaat gedruckt werden. Deshalb will er aus väterlicher Fürsorge für diesen Mann demselben keine Unannehmlichkeiten bereiten, selbst auf die Gefahr hin, daß im Odenwald keine Druckerei in das Leben trete.

Bissing: Der Herr Regierungs-Commissär hat bemerkt, daß im Odenwald vielleicht ein Lügenblatt werde herausgegeben werden. Davon habe ich aber aus der

Petition, die ziemlich voluminös ist, nichts entnommen. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß wohl nirgends im Lande ein Distrikt gefunden werden wird, der so groß ist und dabei einer Druckerei entbehrt, als der Distrikt von Heidelberg bis Wertheim. Es liegen hier viele Amtssitze in der Mitte und eine Druckerei würde da jedenfalls hinreichende Beschäftigung erhalten.

Matthys bemerkt, daß in Württemberg jedes kleine Städtchen eine Druckerei besitze.

Kapp: Es ist eine wahre Schmach, welche man dem Culturzustande in Baden, namentlich auch im Odenwalde anthut, wenn man behauptet, daß sich auf einer so weiten Strecke hin — von Heidelberg bis Wertheim — gar keine Druckerei finden soll, und der Herr Regierungs-Commissär bei der Versicherung beharrt, daß dort doch nur Schlechtes geliefert werden könne.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Bissing berichtet ferner über die Bitte des Joseph Hartmann in Borberg, um Unterstützung.

Beilage Nr. 7.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Widerspruch angenommen.

v. Soiron berichtet über die Petition des Bürgers und Fischhändlers Hirschel in Heidelberg, die Verpachtung der Domäne Wolfsbrunnen in Heidelberg betreffend.

Beilage Nr. 8.

Die Commission trägt auf Verweisung der Petition an die Budget-Commission an.

Peter: Aus Allem, was ich an Ort und Stelle über den Vorgang erfahren habe, geht so viel hervor, daß es dabei nicht so hergegangen ist, wie es hätte hergehen sollen. Gern glaube ich, daß die Centralstelle kein pflichtwidriges Verfahren gebilligt oder gar angeordnet hat; allein daraus folgt nicht, daß nicht von der untern Stelle gefehlt, und zwar sehr arg gefehlt worden seyn kann. Etwas Gewisses kann man indessen für jetzt nicht darüber sagen, weil es der Herr Präsident des Finanz-Ministeriums noch zur Zeit nicht für angemessen gefunden hat, die Acten in der Sache mitzutheilen. In einer gründlichen Weise wird somit erst bei der Discussion über das Budget hiervon die Rede seyn können. So viel

kann ich jedoch schon vorläufig die Kammer versichern, daß die Sache in Heidelberg den schlimmsten Eindruck zum Nachtheil der Behörde gemacht hat.

Staatsrath Regenauer: Meine Herren! Es ist von der Petitions-Commission um Acteneinsicht gebeten worden. Wir haben aber dieselbe verweigert aus den Gründen, aus denen wir sie jeweils zu verweigern oder zu ertheilen pflegen. Wir pflegen nämlich Acten-Einsicht zu gewähren in allen den Fällen, wo Enthörung stattfand und die höhere und höchste Verwaltungsbehörde darum angegangen worden ist, einen Bescheid zu geben. Dagegen pflegen wir sie in allen übrigen Fällen, wo dieß nicht der Fall ist, zu verweigern. Sie werden begreifen, daß dieses Verfahren seine guten Gründe hat. Wenn jeder Einzelne aus Veranlassung der Verpachtung einer Wiese, eines Ackers, einer Jagd oder eines Zehnten sich unmittelbar mit Uebergehung aller Verwaltungsbehörden an die Kammer wenden und diese von der Sache nähere Kenntniß nehmen, wenn sie durch die Petitions-Commission die Acten einsehen lassen und sofort darüber verhandeln wollte, so würde die Verwaltung in die Kammer verlegt und die Regierung ihrer Seite zu verwalten aufhören. Das sind die Gründe, warum wir die Acteneinsicht nicht gewährt haben und warum von meiner Seite bemerkt worden ist, wer etwas über den vorliegenden Fall zu erinnern habe, der möge es bei der geeigneten Veranlassung, als welche ich die Discussion des Budgets über die Kameraldomänen bezeichnete, vorbringen. Gleichwohl bin ich weit entfernt, irgend eine Auskunftserschuldung zu scheuen. Ich scheue sie am wenigsten in einer Sache, in die, wie ich zu meinem großen Bedauern wahrnehme, eben leider wieder eine politische Aufregung wahrhaft künstlich hereingetragen worden ist. Die Sache ist, so wie sie ist, sehr einfach. Das Verfahren der Regierung, so wie es stattgefunden, ist vollkommen gerechtfertigt, und mich sollte es in der That wundern, wenn alle Bewohner von Heidelberg so befangen wären, um ein Verfahren zu tadeln, das durchaus im Interesse von Heidelberg gegründet ist und gelobt werden muß. Die Domäne Wolfsbrunnen ist früher in einem ziemlich schlechten Zustande gewesen. Aus einigen Forellenweihern, einer Sommerwirthschaft und einigen Grundstücken bestehend, hat sie 150 fl., später 250 fl. und noch später 300 fl.

jährlichen Pachtzins ertragen. Man kam aber nicht selten des Pächters wegen in Verlegenheit und mußte den Pachtzins manchmal im Wege der Execution beibringen. Die Wirthschaft war ziemlich vernachlässigt. Bei der vorletzten Pachtbegebung im Jahre 1834 wurde der Weg der Versteigerung gewählt. Dabei konkurirte unter anderem auch der Müller Leig von Schlierbach, derselbe, der hier angegriffen, und als der Begünstigte der Finanzverwaltung dargestellt wird. Nicht er, sondern ein Dritter war damals der Letztbietende. Man konnte jedoch diesem kein besonderes Vertrauen schenken und vermochte deshalb den Müller Leig, der als solider Mann bekannt war und von dem man glauben durfte, er werde die Wirthschaft gut betreiben, den Pacht der Domäne um 310 fl. jährlich auf zwölf Jahre zu übernehmen. Dazu hatte man auch besondere Gründe. Es befindet sich nämlich auf dem Wolfsbrunnen ein Wirthschaftsgebäude, das zu beengt ist, als daß es für die Wirthschaft und die Wohnung des Wirths hinreichenden Raum bietet. Bei der Herstellung des Hauses war dießfalls nicht gehörige Fürsorge getroffen worden; man mußte also darauf sehen, wo möglich einen Pächter zu finden, der in der Nähe der Domäne eine Wohnung hat. Dieß ist bei Leig der Fall, indem er nur wenige Schritte unterhalb des Wolfsbrunnens ein Haus, seine Mühle, besitzt. Sodann hat diese Mühle das Recht, das Abwasser aus einem der Forellenweihern zu beziehen und so lange der Pächter des Wolfsbrunnens und der Müller nicht eine und dieselbe Person waren, gab es wegen dieses Abwassers oft Collisionen zwischen beiden. Endlich ist die Wirthschaft, wie Ihnen bekannt, nur eine Sommerwirthschaft und vorzugsweise eine Milchwirthschaft. Theils zum ordentlichen Betriebe dieser letzteren, theils auch um die Güter der Domäne in gutem Stande zu erhalten, die zu einer wohl eingerichteten ländlichen Oekonomie nicht groß und nicht gut genug sind, ist wünschenswerth, daß der Pächter noch sonstigen Grundbesitz und damit einen größern Viehstand habe, was bei dem Müller Leig der Fall ist, der zu den bedeutendsten Güterbesitzern in Schlierbach gehört. Man hat deshalb im Jahre 1834, obgleich Leig nicht der Letztbietende war, doch mit ihm den Pachtvertrag abgeschlossen. Er hat den Pacht übernommen und diese ganze Zeit über so gewirthschaftet, daß die Domänen-

verwaltung in jeder Beziehung zufrieden seyn konnte, wie denn auch Jeder, der die Domäne früher sah, und sie jetzt sieht, sich überzeugen muß, daß der Pächter in allen Theilen seine Schuldigkeit gethan hat. Namentlich ist man, so viel ich vernehmen konnte, auch im Publikum mit der Art, wie er seine Wirtschaft geführt, vollkommen zufrieden. Dieser Mann hat sich nun, als die Pachtperiode zu Ende ging, um Verlängerung des Pachts beworben. Gleichzeitig hat der Fischer Hirschel von Heidelberg — beiläufig bemerkt, der Schwager des gegenwärtigen Pächters — sich als Pachtliebhaber gezeigt und für die Domäne, deren Bestandzins wegen einiger weiteren, im Laufe der jüngsten Pachtperiode hinzugekommenen Güterstücke bis zu einem Ertrag von 414 fl. jährlich gestiegen war, die Summe von 800 fl. geboten. Man war gleich überzeugt, daß Hirschel den Pacht nicht erhalten könne. Dieser Mann ist ein Fischer und mag als Solcher sehr tüchtig seyn. Er ist aber nicht Wirth; und ein Mann, der den Wolfsbrunnen gepachtet hätte, bloß um die Forellenweiher daselbst zu benützen, die Wirtschaft aber an einen Dritten und die Güter wieder an einen Andern zu überlassen, wäre für diesen Pacht offenbar nicht brauchbar gewesen. Auch hatte man begreiflich weniger darauf zu sehen, den höchsten Ertrag zu erhalten, als darauf, einen Mann zu bekommen, der die Domäne, welche zum öffentlichen Vergnügen dient, fortwährend in gutem Stande zu erhalten in der Lage ist, einen Mann, mit dem man in dieser Hinsicht nicht erst Erfahrungen machen und Proben anstellen mußte, sondern von dem man überzeugt ist, daß er den Pacht auch künftighin in gehöriger Weise führen werde. Man wird hiernach gleichbald geneigt, dem seitberigen Beständer Leig den Pacht auch ferner zu belassen. Die Verpachtung von Domänen geschieht zwar regelmäßig im Wege der Versteigerung; allein es ist auch ausnahmsweise vorbehalten, sie aus der Hand zu begeben, und diese Begebung findet bei größeren Gütern häufig statt, weil man mitunter nur auf diesem Wege einen ganz soliden Pächter erhalten kann. Man ließ demnach den jetzigen Werth der Pachtobjecte, nämlich der Güter, Weiher und Wirtschaft abschätzen, und, da die Schätzungssumme auf 551 fl. sich belief, hielt man für angemessen, dem Leig den Pacht für 600 fl. jährlich, also um etwa 50 Prozent mehr als seither, anzubieten. Er

hat dieses Anerbieten angenommen, es wurde mit ihm ein Pachtvertrag geschlossen; dieser ist genehmigt und von einer Aenderung desselben kann nicht die Rede seyn. Indem ich dieß erwähne, muß ich auf einige Bemerkungen in der Petition des Fischers Hirschel übergehen. Dieser Mann bietet wohl in einer etwas leidenschaftlichen Aufregung gegen seinen Schwager, den jetzigen Pächter, für die käufliche Erwerbung der Domäne 20,000 fl. Von der Veräußerung des Wolfsbrunnen in aber nicht die Rede und selbst wenn wir so kurzfristig seyn sollten, die Domäne veräußern zu wollen, so würde jedes Mitglied dieser Kammer, das in Heidelberg lebt oder da gelebt hat, — und Manche von uns werden sich noch mit Vergnügen an diese Zeit erinnern — gegen eine solche Veräußerung protestiren. Sie könnte ja möglicher Weise die Folge haben, daß ein so interessanter und angenehmer Belustigungsort geschlossen und dem öffentlichen Vergnügen entzogen würde. Der Fischhändler Hirschel spricht ferner davon, daß dadurch, daß ihm die Wolfsbrunnenweiher entzogen worden, die Forellenzucht in Heidelberg zu Grunde gehe. Wäre Dieß wahr, so fürchtete ich fast, in diesem Hause viele Gegner zu finden. Ja ich selbst wäre vielleicht ein Gegner, indem auch ich bedauern müßte, wenn in Heidelberg die Forellenzucht zu Grunde ginge. Warum hat denn aber der Beschwerdeführer nicht zugleich gesagt, daß er selbst zehn Forellenweiher eigenthümlich besitze, von denen vier in Heidelberg und sechs auswärts sich befinden? Warum hat er nicht gesagt, daß er durch die Erwerbung der Forellenweiher auf dem Wolfsbrunnen das Monopol sich verschaffen und damit in Stand gesetzt seyn würde, den Preis der Forellen, der jetzt auf dem Wolfsbrunnen selbst, so viel ich weiß, zu einem Gulden steht, auf 2—3 fl. zu steigern? Wie mag es Hirschel ferner wagen, von seinen Verdiensten um den Wolfsbrunnen zu reden? Mir, dem früheren langjährigen Respicienten dieser Domäne war der Name Hirschel gar nicht bekannt. Ich habe ihn erst kennen gelernt, als der Petent durch die Güte des Hrn. Abg. Bissing eine Petition in die Kammer brachte, worin er die Domänenverwaltung anlagt. Daß er Verdienste um den Wolfsbrunnen habe, weiß ich ganz und gar nicht. Er hat allerdings durch Vergünstigung seines Schwagers, des Beständers Leig, bis jetzt die Fischweiher als Aftpächter benützt. Dieselben wurden ihm, wie ich höre,

auch neuerlich wieder in Afterpacht angeboten; allein er hat das Anerbieten mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß er sie nicht nothwendig habe. Sie sehen hieraus, meine Herren, daß der wirkliche Stand der Verhältnisse ein ganz anderer ist, als der Petent angiebt. Er hat weiter bemerkt, Leiz sey kein Sachverständiger und die Forellenzucht auf dem Wolfsbrunnen würde unter ihm leiden. So arg ist es aber nicht. Die übrigen Fischer in Heidelberg, wenn schon nicht so reich und angesehen als Hirschel, sind doch auch sachverständige und brave Leute, zwei von ihnen haben sich, wie ich höre, mit Leiz verbunden, die Wolfsbrunnenweiher ganz so zu benutzen, wie es kunstgerecht ist. Man wird darum, durch kein Monopol gesteigert, nach wie vor das Vergnügen haben, die Forellen auf dem Wolfsbrunnen zu billigem Preise zu erlangen. Diefes ist es, was ich Ihnen als Auskunft mitzutheilen habe. Ihre Petitionscommission meinte vielleicht, es sey in den Acten von einer Bevorzugung des Pächters Leiz wegen seiner Haltung in den letzten Wahlkämpfen Heidelbergs die Rede, und ich muß deshalb auch hierüber meine Ansicht sagen. Wir sind nicht gewohnt mit den Interessen des Staats in solcher Weise zu handeln. Als Leiz um die Pachtverlängerung einkam, hat man nicht gefragt, ob er rechts oder links stehe, ob er für die eine oder andere Seite thätig sey. Es ist auch von alle Dem in unsern Acten nichts enthalten. Hätte man solche Gedanken haben können, so würde man sie wohl obnehin nicht in die Acten aufgenommen haben. Allein es ist unsere Art nicht, solche Begünstigungen eintreten zu lassen. Wenn darum zuletzt Fischhändler Hirschel das Verfahren der Regierung ein parteiisches und pflichtwidriges nennt, so mag man es als ein Zeichen von Humanität ansehen, wenn ich nichts sage, was ich darauf zu sagen im Stande wäre, und nicht sage, warum die Verwaltung, wenn auch sonst Niemand als Pacht Liebhaber aufgetreten wäre, dem Fischhändler Hirschel den Pacht des Wolfsbrunnens denn doch nicht überlassen hätte.

Vissing: Als auf dem letzten Landtage die Prüfung der Wahl von Heidelberg an der Tagesordnung war, hat der Abg. Regenauer auch das Wort ergriffen und erklärt, er könnte recht viele Anekdoten erzählen, die sich auf den Wahlkampf von Heidelberg beziehen. Heute hätte er als Regierungscommissär in einer Sache, die in

sein Ressort einschlägt, die Gelegenheit, über eine solche Anekdote vielleicht nähere Mittheilung zu machen, allein er hat dergleichen völlig in Abrede gestellt. Erlauben Sie mir deshalb, daß ich von meiner Seite aus Einiges in dieser Beziehung vorbringe. Es ist richtig, daß die Domäne Wolfsbrunnen bis zum Jahre 1834 einen sehr geringen und precären Ertrag abwarf; ferner ist richtig, daß seit jener Zeit der jetzige Beständer Leiz den Wolfsbrunnen um ein Bedeutendes mehr übernommen hat und man auch mit ihm so ziemlich zufrieden seyn konnte. Eben so richtig wird aber auch seyn, daß seit dieser Zeit, also seit 1834 der Besuch der Domäne Wolfsbrunnen bedeutend zugenommen hat und der jetzige Ertrag dieser Domäne jedenfalls nicht in dem Verhältniß steht, in welchem er stehen sollte. Da nun der Pacht auf Martini dieses Jahrs ablaufen sollte, hat sich der bisherige Aftersbeständer für die vier Forellenweiher mit dem Gesuch an die Domänenverwaltung Heidelberg gewendet, ihm den Wolfsbrunnen entweder käuflich oder pachtweise zu überlassen, in welchem letzterem Falle er entweder die ganze Domäne für 800 fl., und wenn eine Versteigerung eingeleitet würde, für eine noch größere Pachtsumme oder aber bloß die Forellenweiher übernehmen wolle und dafür 300 fl. biete. Nun fand damals zufällig die Wahlmännerwahl statt und es schiedte sich ebenfalls zufällig, daß Schlierbach, wozu der Wolfsbrunnen gehört, der letzte Bezirk war, der noch zu wählen hatte und von dessen Stimme das Resultat der Urwahl abhing. Beiläufig bemerke ich, daß man durch Manipulationen verschiedener Herren Zeit gewonnen hatte, die Wahl von Schlierbach einige Wochen hinauszuschieben. Nun handelte es sich darum, wer in Schlierbach am meisten Einfluß habe. Es wurden dießfalls verschiedene Versuche gemacht und unter Anderen versiel man auch auf den Fischhändler Hirschel, einen Mann, der viel Leute beschäftigt, der, wie schon von der Regierungsbank zugegeben wurde, einen bedeutenden Handel treibt und auch in Schlierbach hin und wieder Kapitalien ausgeliehen hat. Diesen ließ ein gewisser Adolf Zimmern zu sich kommen und rebete ihn, wofür Hirschel einsteht, ungefähr folgendermaßen an: Herr Hirschel, der Gartendirector Mezger hat ein Gutachten über die Verpachtung des Wolfsbrunnens zu erstatten und ich könnte es wohl dahin bringen, daß

dasselbe so ausfällt, wie es dem Verlangen, das Sie stellen, die Domäne zu erhalten, günstig ist; allein dagegen fordere ich Sie auch auf, mit den Kräften, die Ihnen zu Gebot stehen, auf die Wahl in Schlierbach einzuwirken. Hirschel ging nicht darauf ein. Er wurde auch noch von andern Seiten, und zwar von öffentlichen und Privatpersonen in dieser Richtung aufgefordert; es wurde ihm angedeutet, er solle ein Kapital aufkündigen, oder damit drohen, wenn es nicht gehe, allein Hirschel verstand sich zu nichts, sondern hat selbst liberal gewählt. Raum war die Wahl vorüber, so hat der bisherige Wolfsbrunnenvirth Leig nicht auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, sondern aus der Hand, und nicht wie Hirschel anbot, für 800 fl., sondern für 600 fl., und zwar auf zwölf Jahre die Domäne in Pacht erhalten. Schon vorhin habe ich gesagt, daß meines Erachtens der Ertrag des Wolfsbrunnens höher seyn sollte, und wenn man berücksichtigt, daß dieser Ort seiner herrlichen und reizenden Lage wegen von einer Masse von Fremden besucht wird, die in Folge der Eisenbahnanlage mit jedem Jahre steigen muß, und daß auch die Bewohner von Heidelberg diesen schönen Punkt gerne und sehr stark besuchen, so wird man mir Recht geben, wenn ich sage, daß diese Domäne wenigstens 1,000 fl. ertragen könnte, die auch Hirschel auf der Stelle geben würde. Nun sagt man aber von Seiten der Regierungsbank, Hirschel sey nicht Wirth und auch nicht Ackerbauer, und könne deßhalb diese Domäne nicht gehörig bewirthschaften, Warum macht man denn aber nicht von vorneherein die Bedingung, daß er einen ganz tüchtigen Ackerpächter als Wirth hinsetze, und die dazu gehörigen Grundstücke nach Ablauf des Pachtes im besten Stande zurückgebe? Sodann möchte ich aber weiter fragen, warum denn Leig in seiner Eigenschaft als Pächter ein würdigerer Mann seyn sollte, als der Fischhändler Hirschel? Der Hr. Regierungskommissär sagt, er könnte Einiges über Letztern mittheilen, was er aber aus Schonung für ihn nicht mittheilen wolle. Ich kenne aber diesen Mann; auf ihm ruht kein Makel, und der Hr. Regierungskommissär mag nur Alles heraus sagen; ich übernehme die Verantwortlichkeit. (Peter: Hirschel ist ein bekannter Ehrenmann). Es wurde ferner gesagt, Hirschel besitze schon zehn Forellenweiher, und er wolle ein Monopol haben,

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Protokollheft.

um den Preis der Forellen tüchtig hinaufzuschrauben. Es ist allerdings richtig, daß er, der bekanntlich die Forellen am besten zu ziehen versteht, auch am meisten dazu beitragen wird, daß der bedeutende Handel mit Forellen Heidelberg verbleibt. Hierin werden ihn seine Kenntnisse und sein Vermögen unterstützen. Die Forellenweiher, welche Hirschel besitzt, sind übrigens alle unbedeutend und klein, und wer von der Forellenzucht etwas versteht, wird mir darin Recht geben, wenn ich sage, daß für eine solche Zucht größere Weiher vorhanden seyn müssen, die nahe bei einander liegen, so daß die einzelnen Forellen leicht herausfortirt, und wieder in andere Weiher versetzt werden können, denn auf diese Weise ist es nur möglich, ganz große Forellen zu ziehen, und wenn dieser Mann nicht mehr die hierzu besonders geeigneten Weiher besitzt, so kann ich versichern, daß er den bedeutenden Handel, den er jetzt treibt, und der vielleicht der wichtigste Fischhandel im ganzen Großherzogthum ist, nicht mehr in dieser Weise treiben kann.

Wenn aber dieser Hirschel wirklich nicht fähig wäre, als Wirth oder als Ackerbauer aufzutreten, warum hat man denn sein Anerbieten nicht berücksichtigt, bloß die vier Weiher des Wolfsbrunnens um einen Pacht von 300 bis 400 fl. zu übernehmen? Auf diese Weise wäre man am besten zu Streich gekommen, wenn man dem bisherigen Pächter noch einige Rücksicht hätte schenken wollen. Das ist aber nicht geschehen. Der Hr. Regierungskommissär sagt nun freilich, der jetzige Pächter habe dem Hirschel die Weiher in Ackerpacht geben wollen. Dieß ist wahr, allein es fragt sich, unter welchen Bedingungen? Er hat ihm solche gemacht, daß ihm der Ackerpacht rein unmöglich war. Er wäre sein Bedienter gewesen, und hätte ihm jeden Augenblick ausbieten können. Richtig ist endlich auch noch, was der Abg. Peter schon gesagt hat. In ganz Heidelberg hat man von dieser Geschichte gesprochen, und allerdings gesagt, es sey eine Wahlanekdote.

Gottschalk: Auch ich muß gestehen, daß nun diese Geschichte nicht nur in Heidelberg, sondern im ganzen Lande Verwunderung erregen muß, und wenn ich mich dem Grunde frage, so finde ich ihn einzig in der Geheimthuererei. Viel besser wäre es gewesen, wenn die Regierung die Aeten, und zwar der Commission vorge-

legt hätte, damit wir diese Geschichte, die nun Gott weiß was vermuthen läßt, nicht in diesem Saale hätten durchmustern, und damit den halben Wahlkampf wieder hereinziehen müssen. Ich bin in vielen Punkten mit dem Hrn. Regierungscommissär darüber einverstanden, wie man bei der Verpachtung von Domänen zu Werk gehen sollte, und namentlich bin auch ich überzeugt, daß man eine kleine Preiserhöhung gegenüber einem moralisch-tüchtigen Mann und gründlichen Deconomen nicht in Anschlag bringen sollte. In dem vorliegenden Fall aber, wo es sich doch mehr um eine Wirthschaft und eine Fischerei handelt, hätte ich doch der Regierung rathen mögen, dem Pächter, wenn er ihr so besonders lieb ist, aufzugeben, den gleich hohen Pacht zu zahlen. Sie hat insbesondere darin sehr gefehlt, daß sie gerade in dem Augenblick, wo der Besuch dieses Ortes so sehr zunimmt, den Pacht auf zwölf Jahre abgeschlossen hat. Es wäre, wiederhole ich, besser gewesen, die Acten vorzulegen, denn wenn ich auch vollkommen überzeugt bin, daß der Herr Präsident des Finanzministeriums nicht gefragt hat, was Hirschel für ein Mann sey, und welcher Farbe er angehöre, so wissen wir doch, daß es Diener gibt, die mehr berichten, als man wissen will, die man nicht erst zu fragen braucht, sondern von selbst geneigt sind, Alles, und oft mehr als die Wahrheit anzugeben. Hirschel steht nun mit einer Petition vor uns, und nebenbei haben wir so eben die Anklage gehört, daß man Gott weiß was Alles über ihn sagen könnte. Wenn es Etwas ist, was die öffentliche Moral beleidigt, so soll man es allerdings hier nicht an die große Glocke hängen, dagegen der Commission oder irgend einem Mitgliede der Kammer Mittheilung davon machen. Jedenfalls ist man hier bei einer Verpachtung in der Weise verfahren, daß man dem Pächter nicht aufgegeben hat, Das zu bezahlen, was geboten war, und hierdurch hat die Staatskasse einen Verlust erlitten, den wir durch Steuern ersetzen müssen, und darum mit Recht beklagen.

Staatsrath Regenauer: Ich glaube, und werde forthin glauben, daß die Verpachtung in loyaler Weise, ganz nach den Gesetzen, die wir haben, und nach den Interessen des Staats, deren Besorgung uns obliegt, vorgenommen wurde. Der Hr. Abgeordnete spricht von Geheimthuerei, und sagt, diese Sache habe nicht bloß

in Heidelberg, sondern im ganzen Lande Aufsehen gemacht. (Gottschalk: Ich sagte, sie werde Aufsehen machen). Ich glaube nicht, daß sie Aufsehen machen wird; denn nach der Erklärung, die ich gegeben, wird wahrlich Niemand etwas Arges darin finden. Ich halte wenigstens die Menschen nicht für so schlecht, daß ich annehmen könnte, man werde in einem solch offenen, durch die Verhältnisse satzsam gerechtfertigten Verfahren irgend etwas Anstößiges finden. Ich habe erklärt, warum wir die Acten nicht vorgelegt haben, und auch in allen ähnlichen Fällen nicht vorlegen, aber auch die Auskunft gegeben, die, wie ich nochmals wiederhole, treu und lauter den Acten entnommen ist. (Wassermann: Es wäre doch besser, die Acten selbst vorzulegen). Sie sind unsere Richter nicht, und haben nicht zu entscheiden. Hat sich Fischhändler Hirschel zu beschweren, so mag er sich an das Finanzministerium oder an das Staatsministerium wenden. Jedenfalls ist die Sache jetzt nicht für die Kammer erwachsen, und in Ihrem eigenen Interesse ist es, solche Dinge nicht anzunehmen, ehe sie wirklich hieher erwachsen sind. Der Hr. Abg. Bissing meint, ich sey in den Wahlgeschichten und kleinen Wahlanekdoten von Heidelberg wohl unterrichtet, weil ich selbst, als ich noch als Abgeordneter hier saß, davon sprach. Es ist wahr, daß mir in jener Zeit durch die Reden und Gegenreden in diesem Saal gar Manches über die Wahlanekdoten Heidelbergs kund wurde. Ich selbst habe sie nicht mit erlebt, ich war kein thätiges Mitglied, sondern nur entfernter Zuschauer. Dagegen habe ich allerdings Manches von verschiedenen Manipulationen, von Kapitalauflösungen, und davon gehört, daß man selbst von Seite gewisser Autoritäten sich zu Kapitalisten hinbewegt hat, und sie bestimmen wollte, Kapitale aufzukündigen, wenn dieser und jener Schuldner nicht so oder so wähle. Ich habe erzählen hören, daß man einem Gärtner in Heidelberg auf diese Weise habe kündigen wollen, und ich bedauere nur, daß jener Herr, der mir die Mittheilung aus der lautersten Quelle machte, nicht hier ist; denn sonst würde ich Veranlassung nehmen, denselben einzuladen, die Geschichte zu erzählen, bei der nicht der Hr. Abgeordnete, wohl aber der Hr. Bürgermeister Bissing einigermaßen eine Rolle spielt. (Bissing: Mir wäre es in der That sehr angenehm,

wenn jener Abgeordnete hier wäre). Der Hr. Abg. Bissing hat ferner ein Urtheil über den Werth der Domäne Wolfsbrunnen gefällt. Ich lasse solches dahin gestellt seyn, und glaube auch, daß der Hr. Abgeordnete unter allen Umständen dasselbe Urtheil gefällt haben würde, gleichgültig, ob Derjenige, der jetzt Pächter ist, ein conservativer oder ein anderer Mann seyn möchte. Ich erkläre aber nur, daß der Hr. Abg. Bissing eben doch kein Sachverständiger ist. Er zählte auch die Fremden nicht, die früher den Wolfsbrunnen besucht haben, und die jetzt hingehen, und wenn sich durch den stärkeren Besuch der Fremden die Wirtschaft auch etwas gebessert hat, so müssen wir doch in billige Betrachtung ziehen, daß es eine Sommerwirtschaft ist, die von den Zufälligkeiten der Witterung abhängt, und unter Umständen nur wenige Wochen oder Monate ordentlich besucht wird. Das Urtheil wegen der 1,000 fl. kann ich also nicht bestätigt finden. Und selbst wenn wir einen Mann gefunden hätten, der 1,000 fl. jährlich als Pachtzins zahlen wollte, so hätten Sie nicht wünschen können, daß im Steigerungsweg der Meistbietende aufgesucht werde. Man sagt, der Fischhändler Hirschel sey ein solventer Mann, und er wäre auf jeden Fall gut gewesen. Ich darf aber wohl bezweifeln, ob er, wenn man ihm den Pacht ernstlich angeboten hätte, 800 fl., oder gar 1,000 fl. gegeben haben würde. Mir wurde wenigstens berichtet, dem Hirschel sey es nicht so ernst damit gewesen, und er würde seiner Aussage nach, welche drei Zeugen bestätigen können, nicht einmal eine Petition eingereicht haben, wenn nicht ehrenwerthe Abgeordnete, worunter der Hr. Abg. Bissing, zu ihm in's Haus gekommen wären, und ihn beredet hätten, die bereits gefertigte Petition zu unterzeichnen. Ich besitze hierüber einen Brief, will jedoch keinen Gebrauch davon machen, sondern der Sache nur im Vorbeigehen erwähnen, ohne daß ich irgend ein Gewicht darauf lege. (Kapp: Es wäre doch gut zu wissen, wer diese Abgeordneten seyn sollen). Der Hr. Abg. Kapp ist nicht darunter. Eine Beantwortung verdient allerdings die Bemerkung des Hrn. Abg. Gottschalk, daß man den bisherigen Pächter hätte darüber vernehmen sollen, ob er mehr geben wolle. Der bisherige Pächter wurde aber in der That über das Gebot Hirschels von 800 fl. vernommen; allein er erklärte, er

könne nicht mehr geben als 550 fl.; und erst in Folge wiederholter Verhandlung wurde er bestimmt, bis auf 600 fl. zu gehen. So verhält sich die Sache, und wenn der Pacht nochmals abzuschließen wäre, würden wir wieder so verfahren, wie ich denn auch überzeugt bin, daß Jeder von Ihnen in der Lage der Verwaltung eben so gehandelt haben würde. Was die angeblichen Anerbietungen betrifft, die man — wie der Hr. Abg. Bissing behauptet, in Heidelberg bezüglich auf die Wahl dem Hirschel gemacht habe, so kann ich nicht glauben, daß dergleichen Dinge dort vorkamen. Ich selbst weiß jedenfalls davon nichts und auf unsern Entschluß hatten sie nicht den leisesten Einfluß. Wir erfahren sie eben erst von dem Hrn. Abg. Bissing.

Bissing: Der Herr Regierungskommissär bezeichnet mich als Denjenigen, der die fragliche Petition hervorgerufen habe. Ich könnte hierauf erwidern, daß Dieß nicht der Fall sey, sondern der Mann selbst zu mir kam, wie es denn auch wahr ist, daß er mehr als vier Mal unangefordert zu mir gekommen ist. Indessen will ich einmal zugeben, daß ich diese Petition veranlaßt habe. Was habe ich aber damit gethan? Ich habe lediglich eine Pflicht erfüllt, denn der §. 67 der Verfassung legt mir als Abgeordneten die Pflicht auf, Beschwerden gegen die Verwaltung zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Staatsrath Regenauer. Ich bin darüber gar nicht böse. Es ist mir vielmehr angenehm, wenn der Herr Abgeordnete forthin seine Pflicht thut und Beschwerden, die zu seiner Kenntniß kommen, mittheilt. Angemessen wird es aber seyn, den geschäftsordnungsmäßigen Weg einzuhalten und mir zunächst Mittheilung darüber zu machen. Ich kann den Herrn Abgeordneten versichern, daß solche Beschwerden nicht unberücksichtigt auf die Seite gelegt werden.

Junghanns I.: Auch ich finde nicht, daß es dem Abgeordneten zum Vorwurf gereicht, wenn er eine Petition veranlaßt. Ich habe Dieß selbst schon gethan und werde es vielleicht auch noch in Zukunft thun. Dabei erkläre ich aber, daß ich das Verfahren der Regierung im vorliegenden Falle für gerechtfertigt halte. Es ist in der Ordnung und entspricht dem wahren Interesse der Domänen, wenn ein Mann, der lange Zeit einen Pacht inne hatte und eine Domäne in besseren Stand brachte,

bei späteren Gelegenheiten berücksichtigt wird. Es wäre der Regierung in dem vorliegenden Falle nicht würdig gewesen, einen so gehässigen, leidenschaftlichen Streit zwischen zwei nahen Verwandten dadurch zu begünstigen, daß sie den Einen aus dem Pacht hinausgeworfen hätte, um den Andern hineinzusetzen. Endlich bin ich aber auch noch besonders der Ansicht, daß, da der Bittsteller den Weg an das Staatsministerium noch nicht betreten hat, die Kammer nicht competent ist, zu entscheiden, und daß deshalb zur Tagesordnung übergegangen werden muß.

v. Soiron: Zur Tagesordnung kann nicht gegangen werden, weil die Sache ungeachtet aller erhaltenen Aufklärung immer noch einigermaßen auffallend erscheint. Wir werden deshalb bei dem Antrag der Commission stehen bleiben müssen. Was das Begehren der Acteneinsicht betrifft, so hat die Kammer und nur diese darüber zu entscheiden, ob hier eine Enthörung nothwendig war und ob sie vorliegt oder nicht. Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat aber der Cognition der Kammer darüber vorgegriffen und ihr auch noch die Mittel vorenthalten, aus denen sie sich überzeugen konnte, ob hier eine Enthörung stattfand oder überhaupt eine solche erheblich sey oder nicht. Indessen haben wir aus der Vertheidigung des Herrn Regierungscommissärs mehr erfahren, als wir vielleicht aus den Acten hätten entnehmen können. Wir haben erfahren, daß der Grund dieser Verpachtung zum Theil in einem älteren Verwaltungsfehler, nämlich darin liegt, daß, während man jetzt dem Fischer Hirschel vorwirft, er wolle den Forellenhandel zum Monopol machen, der Müller Leiz oder der jeweilige Eigenthümer der Leiz'schen Mühle zum Bannwirth auf dem Wolfsbrunnen gemacht wird; in Folge des großen Fehlers, den man dadurch beging, daß man eine Wirthschaft baute ohne Wohnung, wodurch es unmöglich wird, die Wirthschaft einem Andern zu übergeben, als Demjenigen, der allein daneben wohnt. Allerdings ist es schon vorgekommen, daß man gewisse Räume in einem Hause vergessen hat; allein, daß man die ganze Wohnung vergißt, ist wohl der ärgste Fehler, den je ein Baumeister machte.

Staatsrath Regenauer: Es thut mir leid, daß man den Herrn Abgeordneten nicht in der Mitte des Vaucollegiums besaß, als im Jahre 1820 das Gebäude, wie es jetzt steht, errichtet wurde. Eine Wohnung des Wirths

ist freilich in dem Gebäude, allein dasselbe ist so wenig geräumig, daß neben den nothwendigen Gelassen, wie man sie heut zu Tage für die Wirthschaft braucht, ein Wirth mit seiner Familie darin nicht Platz haben kann. Mir ist es ferner nicht eingefallen, ein Erkenntniß über Dasjenige geben zu wollen, was die Kammer zu thun oder nicht zu thun hat. Ich glaube auch nicht, daß außer dem Herrn Berichterstatter irgend Jemand in meinen Worten so etwas gefunden haben wird. Der Meinung bin ich aber denn doch, daß es nicht in der Befugniß einer Commission liege, Acten mit der Folge zur Einsicht zu begehren, daß die Regierung lediglich diesem Verlangen nachgeben muß. Wir würden sonst am besten thun, uns heute noch zu entschließen, unsere Registraturen in die Räume des Ständehauses zu verlegen, wo dann diese Herren Alles nach ihrer Bequemlichkeit finden würden.

Ministerialdirector Geheimrath Rettig: Ich ergreife das Wort nur, um eine Protestation gegen einen Grundsatz einzulegen, welchen der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat. Er hat gesagt, die Petitionscommission müsse die Acten einsehen können, um sich zu überzeugen, ob eine Enthörung stattfand oder nicht. Das ist ganz gegen die bisherige Uebung des Hauses. Bis jetzt hat die Commission immer verlangt, daß die Petenten die Nachweisung der Enthörung liefern, und davon kann man auch nicht abgehen, denn unter dem Titel „nachzusehen, ob die Petenten alle Instanzen der Staatsbehörden durchlaufen haben“, ist eine Acteneinsforderung nicht zulässig. Die Nachweisung der Enthörung ist immer Sache der Petenten und ich berufe mich auf die älteren Mitglieder dieser Kammer, welche bestätigen werden, daß es niemals anders gehalten wurde, als daß sich die Commission schon vorher aus der Eingabe selbst überzeugt hat, daß eine Enthörung stattgefunden habe.

Rindeschwender: Wenn zur Enthörung gerade nothwendig wäre, nachzuweisen, daß die angerufene oberste Behörde einen, dem Petenten ungünstigen Bescheid ertheilt habe, so wäre das Raisonnement, das wir von dem Herrn Regierungscommissär vernommen, richtig. Zur Enthörung ist aber nicht nothwendig, daß die oberste Behörde ungünstig entschieden hat, sondern es genügt, daß gar nicht entschieden wurde, was auch vorkommt. Wenn also ein Petent sagt, er habe sich an die höchste

Behörde ohne Erfolg gewendet, so können wir nicht anders als die Vorlage der Acten fordern und es ist unbegreiflich, warum ein so hartnäckiger Widerspruch von Seiten der Regierung dagegen eingelegt wird.

Staatsrath Regena uer: Wir widersprechen darum, weil in dem vorliegenden Falle nicht einmal jene Nachweisung geliefert wird, die der Herr Abgeordnete verlangt, denn es ist ja nicht einmal behauptet, daß sich der Petent an die höhere Behörde gewendet habe.

Hecker: Es handelt sich hier darum, Unregelmäßigkeiten der Verwaltung zur Kenntniß der Kammer und zur Prüfung der Budgetcommission zu bringen. Wie hier eine Enthörung gefordert werden will, sehe ich nicht ein. Bei einer anderen Gelegenheit ist von dem früheren Präsidenten der Kammer ausführlich entwickelt worden, daß in solchen Fällen allgemeiner Beschwerden eine besondere Enthörung und Entscheidung der Staatsbehörde gar nicht nothwendig sey, und bei einer noch früheren Gelegenheit im Jahre 1842, wo von Jagdverpachtungen aus der Hand die Rede war, wurde derselbe Grundsatz in diesem Hause geltend gemacht und auch aufrecht erhalten. Nun tritt aber in dem vorliegenden Falle wiederum der damals gerügte Mißstand ein, daß man Domänen, statt im Wege regelmäßiger Versteigerungen, lediglich aus der Hand verpachtete, und dieselben Vorwürfe, die damals der Verwaltung gemacht wurden, sind heute eben so gegründet wie früher und die Budgetcommission kann sich ohne irgend einen weiteren Anlaß bestimmt finden, Acten von dem Finanzministerium zu fordern, gerade so wie wir Amtskassenrechnungen fordern können, die leider nicht genug gefordert worden sind.

Staatsrath Regena uer: Die Budgetcommission kann Acten fordern, die Regierung aber sich veranlaßt sehen, solche zu verweigern.

Bassermann: Alsdann soll man sich auch nicht auf Offenheit berufen.

Staatsrath Regena uer: Es ist nicht nothwendig, daß Sie alle Verwaltungsacten einsehen. Wenn Sie uns keinen Glauben schenken wollen, so fassen Sie Ihre Beschlüsse hiernach.

Hecker: Wir stehen hier, um die Verwaltung zu controliren. Dazu müssen wir wissen, was sie gethan hat, und dazu bedürfen wir der eigenen Acten. Es ist auch

noch in keinem constitutionellen Staate vorgekommen, daß man sich geweigert hätte, der Kammer Papiere vorzulegen, die auf irgend einen die Verwaltung betreffenden Gegenstand Bezug haben. Sie haben einer Commission und der Kammer gegenüber die Pflicht, solche Acten vorzulegen, denn wir müssen, wie schon gesagt, die Staatsverwaltung controliren und in einem constitutionellen Staate ist vollkommene Durchsichtigkeit und Offenheit ein absolutes constitutionelles Erforderniß.

Staatsrath Regena uer: Ich kann nicht begreifen, wie man uns an unsere Pflicht erinnern kann. Wir haben sie erfüllt und Ihnen ist in Beziehung auf die Finanzen mehr vorgelegt, als in irgend andern Staaten den Ständen vorgelegt wird. Daß aber jeder specielle Fascikel vorgelegt werden muß, wenn irgend Jemand sich durch eine untere Stelle beschwert glaubt, und sich dann an die Kammer wendet, folgt nicht daraus, und solche Acten werden Sie nicht erhalten. Sie werden Alles in die Hände bekommen, was Sie fordern können, aber nicht eine Linie weiter.

Bassermann: Alsdann kann man aber auch nicht mit der Behauptung auftreten, im ganzen Lande werde man kein Mißtrauen haben, daß hier ein Unrecht begangen worden sey. Wenn man so großes Vertrauen in Anspruch nimmt und versichert, man lege alle Verhältnisse mit so großer Offenheit dar, so sehe ich wahrhaftig nicht ein, wie man die Einsicht von Acten verweigern kann. Uebrigens möchte ich den Herrn Regierungskommissär darauf aufmerksam machen, daß er heute ein Unrecht begangen hat, das er gut machen sollte. Er hat nämlich von dem Petenten gesagt, er wisse etwas von ihm, wolle es aber nicht sagen. Ich kenne kaum eine Verdächtigung schlimmerer Art als diese. Der Mann kann sich nicht vertheidigen und doch ist ihm etwas zur Last gelegt. Der Herr Regierungskommissär sollte deshalb jetzt geradezu erklären, was er Nachtheiliges weiß, damit dieser Mann, der, wie wir von seinen Mitbürgern wissen, auf seine Ehre hält, im Stande ist, sich zu rechtfertigen.

v. Zstein: Ich schließe mich dem Wunsche des Abg. Bassermann an, besonders da der Herr Regierungskommissär in seiner öffentlichen Erklärung noch hinzugefügt hat, aus Humanität halte er damit zurück. Einem

Mann, den ich übrigens selbst gar nicht kenne, muß seiner Ehre wegen daran gelegen seyn, Dergleichen zu wissen, was man aus Humanität für ihn zu verschweigen für gut halte.

Staatsrath Regenauer: Ich habe gesagt, daß ich nicht Alles mittheilen wolle, was ich mittheilen könnte, wir können von Seiten der Domänenverwaltung gegen diesen oder jenen Wächter irgend etwas zu erinnern haben, allein diese Erinnerung sind wir nicht schuldig, öffentlich bekannt zu machen. Wollen Sie davon Kenntniß nehmen, so mache ich kein Hehl daraus. Ich kann Das, was ich sagen wollte, jedem Einzelnen mittheilen, glaube aber nicht, daß Anlaß dazu vorhanden ist, es öffentlich zu thun.

v. Jzstein: Alsdann hätte ich an der Stelle des Herrn Regierungscommissärs lieber geschwiegen und die Ehre des Mannes nicht, wie es geschehen ist, angegriffen.

Jungmanns I.: Dieß kann ich nicht für eine angemessene Aeußerung gegenüber von der Regierungcommission halten.

Staatsrath Regenauer: Weil die Herren denn doch so sehr in mich dringen, so will ich Ihrem Verlangen entsprechen. Es wurde unter Anderem gegen diesen Mann geltend gemacht, daß er wegen eines Fischdiebstahls schon vor Gericht gestanden sey, und es hat sich auch bei näherer Untersuchung der Sache gezeigt, daß er in Untersuchung war, daß ein hofgerichtliches Erkenntniß erfolgte und er durch dieses lediglich klagfrei erklärt wurde.

Bissing: Es ist ganz richtig, was der Herr Regierungscommissär sagt, daß nämlich Hirschel vor Gericht stand und zwar angeblich wegen eines Fischdiebstahls, aber auch richtig, daß er auf eine fälschliche Weise von zwei Leuten, denen man nicht das geringste Vertrauen schenken kann, denunzirt wurde. Man frage nur die dortige Behörde, was dieß für zwei Menschen waren, so wird man hinreichend im Stande seyn, den Charakter der Anschuldigung zu beurtheilen. Uebrigens theilt ihn ja der Herr Regierungscommissär selbst mit. Hirschel ist von der Instanz entbunden worden. Es giebt Fälle, wo, wenn auch nicht auf der Stelle eine Freisprechung erfolgt, die Mitbürger des Angeeschuldigten doch wissen können, ob demselben eine solche That zuzutrauen ist oder nicht. Ein ganz vermöglicher Mann soll einen Fischdieb-

stahl von einigen Gulden Werth begangen haben! Das ist das Ganze, was hier als Riesengespenst hervorgerufen wird. Dagegen kann ich nun aber geltend machen, daß Leiz wegen Falschmünzerei in Untersuchung war und allerdings freigesprochen wurde. Wenn sich aber dann der Herr Regierungscommissär weiter auf die „braven Männer“ beruft, die die Forellenweiber in Afterspacht hätten, so bemerke ich, daß unter diesen Einer ist, der wie Leiz, wegen Falschmünzerei früher schon in Untersuchung gezogen und wegen dieses Verbrechens zu einigen Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Hecker: Ich bedauere, daß die Sache zu solchen Weiterungen geführt hat, allein Eines muß ich doch noch herausheben. Der Herr Regierungscommissär hat nun in eigener Person wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, wohin es führen kann, wenn man jedes einzelne Wort, das hier gesprochen wird, gleich aufgreift, Consequenzen daran knüpft, und Erklärungen hin und her fordert. Der heutige Tag und dieser Vorfall dürfte wohl dazu beigetragen haben, die Redefreiheit im Ständesaale aufrecht zu erhalten, das wechselseitige Fragen und Inquirien für die Zukunft etwas zu mildern, beziehungsweise ganz zu unterlassen. Hier an diesem Orte muß man es mit den Aeußerungen nicht so genau nehmen. Jeder spricht nach bestem Wissen und Gewissen, nach Ueberzeugung und nach Pflicht. Der heutige Vorgang freut mich darum, weil man heute auf der Regierungsbank, wo man immer von Verdächtigung, die von unserer Seite herkomme, gesprochen hat, sich in derselben Lage befand und die heutige Sitzung wird eine Ausgleichungssection für die Zukunft seyn.

Staatsrath Regenauer: In welcher Beziehung waren wir denn in dieser Lage der Verdächtigung?

Hecker: In der Weise, daß die Aeußerung, man verschweige aus Humanität irgend einen Vorgang, gleich aufgegriffen wurde und werden mußte, weil darin eine Verdächtigung lag, hinsichtlich deren Aufklärung verlangt und auch gegeben wurde. Man soll mit andern Worten von Seiten der Regierungcommission nicht in jeder Rede, die von uns fällt, gleich einen persönlichen Angriff und eine Verdächtigung suchen und als solche erklären, sondern sagen: *hanc veniam damus petimusque vicissim!*

Staatsrath Regenauer: Ich anerkenne diesen Satz. Von Seiten der Regierungsbank wird wahrlich auch im-

mer darnach gehandelt und ich wünsche nur, daß auch von der Kammer stets darnach gehandelt werden möchte. Es ist von meiner Seite über den Mann, der das Verfahren der Regierung parteiisch und pflichtwidrig nennt, gewiß kein zu harter Ausdruck gefallen. Ich hätte mich stärker ausdrücken können; denn Sie begreifen doch, daß es empfindlich ist, wenn ein Privatmann, der in der Sache selbst theilhaftig ist und gewiß durch Leidenschaftlichkeit aufgeregt war, das Verfahren einer Behörde, worüber er mit Sachkenntnis zu urtheilen ganz außer Stand ist, ohne Weiteres als pflichtwidrig und parteiisch bezeichnet, und Thatsachen anführt, die doch, wie zugegeben worden ist, offenbar ganz unrichtig sind.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Straub berichtet über die Petition des Handelsmanns Curta in Hüfingen, wegen irriger Steuertaration eines Ackers.

Beilage Nr. 9.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf künftigen Freitag festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Mittermaier.

Der Secretär
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1846.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August

1835 (Regierungsblatt von 1835, Nr. 45, Seite 307 bis 331) erhält folgende Abänderungen:

Art. 1.

Der §. 50 wird abgeändert, wie folgt:

„Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 des Gesetzes vom 28. August 1835 bemessenen gesetzlichen Gehaltes neben dem Anschlage der freien Wohnung, jedoch mit Ausschluß der nach §. 8 etwa bezogenen Zulage, des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern.“

„Die Dienstjahre werden dem Lehrer hier, so wie bei der Anwendung des §. 51 von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an, — und wenn er erst nach seinem fünfundzwanzigsten Lebensjahre als solcher angestellt wurde, von seiner Anstellung als Unterlehrer, jedoch in diesem Falle nicht früher als von dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahre an, angerechnet.“

Art. 2.

Der §. 51 erhält folgende Fassung:

„Wer nach zurückgelegtem fünften, aber vor der Zurücklegung des zehnten Dienstjahres dienstuntauglich wird, ohne daß er sich in einem der in den §§. 53 und 54 aufgezählten Fälle befindet, erhält vierzig Prozent seines nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen zu berechnenden Dienst Einkommens (des nach §. 4 bemessenen Gehaltes und des Anschlages der freien Wohnung) als Ruhegehalt, sofort für jedes weitere Dienstjahr zwei Prozente mehr.“

Art. 3.

Der §. 52 erhält folgende Fassung:

„Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.“

Art. 4.

Nach dem §. 65 wird folgender §. 65 a. eingeschaltet:

„Die Vorschrift des §. 65, Nr. 2, findet jedoch auf die in Gemäßheit des Gesetzes nach der Schülerzahl neu gegründeten Schullehrer-Stellen (Haupt- und Unterlehrer-Stellen), welche nie besetzt wurden, keine Anwendung.“

Bei anderen Lehrerstellen, nämlich bei den vor dem Gesetz vom 28. August 1835 bestandenen und bei den in Folge desselben neu gegründeten, aber schon einmal besetzten, stiehn, wenn deren Erledigung länger als ein Jahr dauert, vom Ablauf dieses Jahres an nur noch die Dotationseinkünfte (§§. 13 bis 18 des Gesetzes), so weit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond.“

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe ic.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n - C o m m i s s i o n

über das Gesuch von 11 Bürgern der Gemeinde Waldangelloch, den Hausirhandel mit Kleesamen betreffend.

Erstattet durch den Abg. Helbing.

Die Petenten beschwerten sich, daß sie den Hausirhandel mit Kleesamen nur mit einem großen Kostenaufwande auf andere Kreise, als denselben, dem sie angehören, ausdehnen dürfen, und daß ihnen die Rheinpfalz ganz verschlossen bleibe, während die Rheinbaiern den gleichen Handel diesseits ohne Schwierigkeit betreiben dürften. Sie bitten um Abhülfe dieses Uebelstandes, weil sie als Bewohner einer kleinen, wenig fruchtbaren Gemarkung genöthigt seyen, ihren Unterhalt außerhalb derselben zu suchen, und solchen seit längerer Zeit in dem Hausirhandel mit Kleesamen gefunden hätten. Sie bezeichnen die Kosten, über welche sie sich hauptsächlich beschwerten, nicht genauer. Wahrscheinlich verstehen sie die Sporeten darunter, welche an jede Kreisregierung für die Erlaubniß zum Hausiren entrichtet werden müssen. Es aebt hieraus her-

vor, daß einzelne Kreisregierungen den Hausirhandel mit Kleesamen als einen Handel mit Sämereien ansehen, wozu die Erlaubniß der Kreisregierungen erforderlich ist.

Nach unserem Dafürhalten wird aber die Verordnung vom Jahr 1815, welche zwischen Sämereien und gewöhnlichen Landesprodukten einen Unterschied macht, in diesem Fall durchaus unrichtig angewendet.

Der Kleesame wird in großer Menge im Lande gebaut und theils in diejenigen Landesgegenden, wo er weniger gut gedeiht, theils in's Ausland verkauft. Er gehört unter die für den Handel wichtigen und gewöhnlichen Produkte unseres Landes, deren Kauf und Verkauf ganz frei gegeben sind, indem die erwähnte Verordnung vom Jahr 1815 ausdrücklich sagt:

„Diese Verordnung findet jedoch auf das Hausiren mit gewöhnlichen Landesprodukten keine Anwendung.“

Der Kleesamen ist somit nicht als Sämerei zu behandeln und bedarf keiner Hausirerlaubnis. Die Petenten scheinen hievon keine Kenntniß gehabt zu haben, sonst würden sie ihrem Gesuch eine bestimmtere Fassung gegeben haben.

Die Behauptung, daß die hausirenden Rheinbaiern eine größere Begünstigung genössen, könnte nur in einer verschiedenen Anwendung der genannten Verordnung oder in einer mangelhaften Beaufsichtigung der Hausirer ihren Grund haben. Gegen Beides hätten die Petenten bei den höheren Behörden die Verfassung einzulegen, was sie noch nicht gethan zu haben scheinen; Ihre Commission kann deswegen hierauf nicht weiter eingehen.

Die Klage der Petenten, daß ihnen die Rheinpfalz verschlossen bleibe, während den Rheinbaiern das Hausiren in Baden erlaubt seye, wäre, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein Beweis von ungleicher Behandlung der gegenseitigen Landesangehörigen, auf deren Ausgleichung die Großherzogliche Regierung Bedacht zu nehmen hätte.

Die Petenten wünschen Erleichterung in ihrem Gewerbe zu erhalten, und nach unserer obigen Ausführung scheinen sie uns einen vollen und gerechten Anspruch darauf zu haben; weil aber der Grund ihrer Beschwerde weniger in der Verordnung selbst, als vielmehr in einer unrichtigen Anwendung derselben von Seite der Behör-

den zu suchen ist, so schlägt Ihnen Ihre Commission vor: die Petition dem hohen Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte des Bürgers Christoph Nicolaus in Weingarten, wegen Entschädigung für Arbeit und Führen am Eisenbahnbau.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Petent giebt an, im Jahre 1843 die Erdauffüllung zum Eisenbahndamm der Inspection Emmendingen im Namen des Fabrikanten Sonntag daselbst mit 941 Kubikruthe übernommen und gemäß des Preises von 11 fl. 26 fr. per Ruthe die Summe von 10,758 fl. 46 fr. empfangen zu haben. Nach der gründlichsten Berechnung hätte die übernommene Arbeit in sechs Monaten beendet seyn sollen; er habe aber wegen der schlechten Beschaffenheit des Bodens und des Materials vierzehn volle Monate hiezu gebraucht und hiernach 18 fl. 10 fr. per Ruthe in Anspruch nehmen dürfen. Zwar habe er zu drei verschiedenen Malen durch die Großherzogliche Wasser- und Straßenbaudirection eine Entschädigung im Ganzen von 3519 fl. 14 fr. erhalten, allein hiemit sey sein Verlust bei Weitem nicht gedeckt, denn derselbe betrage noch immer 5600 fl. Sein dießfalls bei Großherzoglichem Staatsministerium eingereichtes Gesuch sey verworfen worden und so sey er — ein Familienvater von 7 noch unversorgten Kindern, dessen vollständigster Ruin unfehlbar bevorstehe, wenn er nicht Hülfe fände — genöthigt, sich an die zweite Kammer zu wenden, damit dieselbe sein Gesuch bei Großherzoglichem Staatsministerium kräftigst unterstützen möge. Ein der Petition angeschlossenes Zeugniß des Gemeinderaths zu Weingarten bestätigt, daß Petent durch die

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Protokollheft.

Uebernahme der Arbeit an dem Eisenbahnbau in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen ist.

Meine Herren! Um über die vorgetragene Thatsache in's Reine zu kommen, war es nöthig, einen Blick in die bezüglichen Ministerialacten zu werfen. Hieraus ergiebt sich nun, daß Petent nebst seinem Mitaccordanten Fabry von Jöhlingen wirklich bei fraglichem Accorde in einen namhaften Schaden versezt worden ist, daß aber die Staatsbehörde aus Gründen der Billigkeit beiden eine angemessene Entschädigung geleistet hat. Zuerst wurde ihnen der Accordpreis um 1 fl. 34 fr. per Cubikruthe, zusammen mit 1474 fl. 44 fr. aufgebessert; alsdann wurde ihnen eine weitere Entschädigung von 246 fl. 34 fr. angeboten, wenn sie sich schriftlich dahin erklären würden, daß sie von jeder weiteren Forderung an die Bauverwaltung abständen. Sie nahmen jedoch diese letztere Aufbesserung unter der gestellten Bedingung nicht an, sondern gaben eine Restforderung von 3781 fl. 55 fr. an die Bauverwaltung ein. Ihren Verlust begründeten sie theilweise damit, daß eine unrichtige Ausmessung der cubischen Masse ihrer Arbeit stattgefunden habe. Hierüber wurde nun in Gegenwart der Beteiligten eine Messung vorgenommen und es hat sich nur eine unbedeutende Differenz ergeben. Gleichwohl wurde aus Gründen der Billigkeit von der Inspection Emmendingen eine nochmalige Aufbesserung von 1800 fl. an die Accordanten beantragt, und von Großherzoglichem Ministerium des Innern unter der Bedingung genehmigt, daß damit solche Schulden der Accordanten getilgt werden sollen, welche aus dem bezüglichen Accordgeschäfte herkommen.

Während nun aus den Ministerialacten hervorgeht, daß die Accordanten eine Entschädigung von 1474 fl. 44 fr. und 1800 fl., zusammen also 3274 fl. 44 fr. erhalten haben, wird in vorliegender Petition die Entschädigung um 244 fl. 30 fr. höher, nämlich zu 3519 fl. 14 fr. angegeben, was daher rühren mag, daß sie die zum zweitenmale bedingungsweise offerirte Entschädigung doch nachträglich noch angenommen haben.

Es stimmen zwar alle Angaben der verschiedenen Behörden dahin überein, daß dem Petenten durch Uebernahme des fraglichen Accords ein bedeutender Nachtheil erwachsen ist (welcher theilweise aber auch daher rühren mag, daß er mit mehreren seiner Kinder länger als ein Jahr

in weiter Ferne von Haus in fremdem Logis und Kost zubrachte); doch ist nach der Ansicht Ihrer Commission von Seiten der Staatsregierung Alles geschehen, was Billigkeit und Humanität verlangen kann. Der Petent giebt jetzt seine Entschädigungsforderung auf 5600 fl. an, während er solche früher bei den Staatsstellen nur zu 3781 fl. 55 kr. berechnet hat. Hieran hat er aber 1800 fl. empfangen und sein theilweiser Anspruch wegen Verkürzung in der Ausmessung der Arbeit wurde als völlig unbegründet befunden; sonach wurde ihm wohl nicht viel weniger zu Theil, als er ursprünglich verlangt hat.

Aus den vorgetragenen Gründen muß Ihnen, meine Herren, Ihre Commission den Uebergang zur Tagesordnung um so mehr vorschlagen, als dem Petenten, wenn er glaubt, einen Rechtsanspruch zu besitzen, noch immer der gerichtliche Weg offen steht.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Vorstellung des Bürgers und Buchdruckers Carl Berger in Karlsruhe, die Ertheilung der Concession zur Betreibung einer Buchdruckerei betreffend.

Erstattet durch den Abg. Bissing.

Petent erscheint mit seinem Gesuche zum zweitenmale vor dieser Kammer. Gestützt auf die hierüber in der 44. öffentlichen Sitzung vom 23. März 1844 stattgehabten Verhandlungen glaubt Ihre Commission, daß ein kurzer Vortrag über die Petition genüge.

Petent — ein Buchdrucker und seit 1827 Bürger und Familienvater in Karlsruhe — bewarb sich um die Concession zur Betreibung einer Buchdruckerei in den Städten Tauberbischofsheim und Ballbüren, wurde aber mit seinem Gesuche abgewiesen. Ein hochgestellter Badischer Staatsmann sagte ihm bei dieser Gelegenheit: „man wolle nicht auf jedem Dorfe eine Buchdruckerei, indem

man ohnehin mit der Censur genug zu schaffen habe.“ Diesem Winke folgend suchte Petent darum nach, in Mosbach ein derartiges Geschäft gründen zu dürfen. Dort existirt noch keine Buchdruckerei, eben so wenig an irgend einem andern Orte zwischen Heidelberg und Werthheim. Ein Associé mit hinlänglichem Fond wollte dem Petenten zur Seite stehen. Gleichwohl wurde das Gesuch abermals abgeschlagen. Gleiches Schicksal hatte seine Bütte bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und Staatsministerium; doch hatte eine Eingabe an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, wie Petent behauptet, den Erfolg, daß sie mit Empfehlung „thunlichster Berücksichtigung“ dem Großherzoglichen Ministerium des Innern übergeben wurde. Zu gleicher Zeit wurde die vom Petenten an diese Kammer gerichtete Vorstellung durch Kammerbeschluß dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend überwiesen. Allein sie erfreute sich abermals keines günstigen Resultats; in dem wegen der überwiesenen Petitionen vom Großherzoglichen Staatsministerium an die Kammer abgegebenen Verzeichnisse befindet sich hierüber folgende Begründung:

„Es wurde diese Petition nicht weiter berücksichtigt, weil zu Errichtung einer Buchdruckerei in Mosbach kein Bedürfnis vorhanden ist, und eine solche den Petenten, der kein Vermögen nachzuweisen im Stande ist, neben den Buchdruckereien in Werthheim, Heidelberg und Mannheim nicht ernähren würde.“

Ihre Commission, meine Herren, bedauert, daß der Kammerbeschluß vom 23. März 1844 für den Petenten nicht eine bessere Wirkung hervorbrachte; sie bezweifelt, daß, wenn in der langen Strecke zwischen Heidelberg und Werthheim keine Buchdruckerei besteht, kein Bedürfnis für eine solche Anstalt in Mosbach vorhanden ist. Die dort und in der Umgegend befindliche bedeutende Population, der Sitz verschiedener Staatsstellen und Anstalten in Mosbach, wozu jetzt noch das Bezirksstrafgericht hinzukommen wird, die Nähe der gewerbreichen Stadt Eberbach und einiger Amtsorte machen es gewiß mehr wie bloß wünschenswerth, daß das Etablissement einer Buchdruckerei dort gegründet werde. Hieraus darf man aber auch noch die weitere Folge ziehen, daß ein Buchdrucker sich bei Ausübung dieses Gewerbes vollständig

ernähren kann. Wenn es richtig ist, daß ein Associé den Petenten mit einem hinlänglichen Fond unterstützen will, so fällt auch der Einwand hinweg, daß Petent kein Vermögen für seine Unternehmung nachweisen könne. Ihre Commission vermag nicht der Annahme sich hinzugeben, daß die Censurverhältnisse einen Grund darbieten, das Gesuch des Petenten von der Hand zu weisen, da bis jetzt kein Mangel an Beamten fühlbar wurde, welche der Uebernahme des Censorgeschäftes sich ernstlich widersetzen haben. Da zudem auch nirgends behauptet wird, daß Petent zur Uebernahme eines Druckereigeschäftes nicht die erforderlichen Kenntnisse besitze, da ihm auch nicht vorgeworfen wird, einen unmoralischen Lebenswandel zu führen oder zu staatsgefährlichen Grundsätzen sich zu bekennen, so dürfte es wahrscheinlich seyn, daß die höchsten Staatsstellen bei einer nochmaligen Erwägung dieses Gesuchs eine günstigere Entschließung für den Bittsteller fassen. Ihre Commission stellt Ihnen daher den Antrag:

diese Petition nochmals an das Großherzogliche Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

zur Bitte des Joseph Hartmann aus Vorberg, um Unterstützung.

Erstattet durch den Abg. Biffing.

Petent hatte angeblich das Unglück, durch eine Blatternkrankheit übelhörig zu werden und in Folge davon von dem bereits ergriffenen Studium der Philologie und und Philosophie abzusteigen; er versuchte alsdann, im Schreibereifach sein Unterkommen zu finden, allein alle seine Schritte bei den Staatsstellen waren vergeblich. Seiner Heimathgemeinde Vorberg zugewiesen, befindet er

sich in der trostlosesten Lage, da ihm jede seinen Kräften entsprechende Beschäftigung fehlt. Er glaubt nun, wenn ihm 100 fl. Unterstützung leihweise aus der Staatskasse oder aus irgend einem milden Fond zugewiesen würden, ein kleines Handels- und Industriegechäft begründen zu können, da er einige Geschicklichkeit in Fertigung von Papparbeiten u. besitz.

Meine Herren! In der weitläufigen Eingabe ist durchaus nichts enthalten, woraus Petent irgend einen Anspruch auf eine Unterstützung ableiten könnte; mit so wenig begründeten Gnadengesuchen kann sich die zweite Kammer nicht befassen. Ihre Commission stellt Ihnen daher den Antrag:

rücksichtlich dieser Petition zur Tagesordnung übergehen zu wollen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

die Petition des Bürgers und Fischhändlers Theobald Hirschel in Heidelberg, die heimliche Verpachtung der Domäne Wolfsbrunnen bei Heidelberg betreffend.

Schon auf dem vorigen Landtage hat der Bittsteller eine Petition über den nämlichen Gegenstand übergeben, auf welche er sich in seiner jetzt eingereichten Petition bezieht. Ueber jene Petition wurde auch der Bericht gefertigt; derselbe wurde aber wegen der erfolgten Auflösung der Ständeversammlung nicht mehr vorgetragen.

In jener ersten Petition vom 5. Januar l. J. trug der Bittsteller vor:

Der Wolfsbrunnen bei Heidelberg gehöre zum Domänenarar und sey bisher immer in öffentlicher Versteigerung in mehrjährigen Bestand gegeben worden. Der Pachtvertrag mit dem gegenwärtigen Beständer, Müller

Leig, habe mit dem 1. November 1845 geendigt, und da er (der Bittsteller) bisher die verschiedenen zum Wolfsbrunnen gehörigen Weiher von diesem Pächter in Afterspacht gehabt, so sey er darauf bedacht gewesen, bei einer neuen Verpachtung jedenfalls wieder diese Weiher, nöthigenfalls aber das ganze Gut in Pacht zu erhalten. Er habe deshalb am 20. August 1845 eine Eingabe an Großherzogliche Hofdomänenkammer gerichtet, in welcher er für das ganze Besitztum einen jährlichen Pacht von 800 fl. angeboten, gleichviel, ob die Verpachtung in öffentlicher Versteigerung oder aus der Hand abgegeben werden sollte.

Auf diese Eingabe, von welcher der Petition eine Abschrift, die das Ebenerwähnte umständlich enthält, beiligt, habe er keine Antwort erhalten: dagegen sey vor wenigen Tagen dem Müller Leig der Wolfsbrunnen auf einen zwölfjährigen Bestand ohne Versteigerung, und zwar um die Summe von 600 fl. jährlich, überlassen worden.

In der neuen Petition verwahrt sich der Bittsteller dagegen, daß er Niemanden beleidigen, sondern nur Grundsätze angreifen wolle, und bemerkt, daß ihm hierzu kein anderer Weg, als der der Petition offen stehe, indem eine Beschwerde gegen einen abgeschlossenen Vertrag in das Reich der rechtlichen Unmöglichkeiten gehöre.

Dafür, daß durch die Verpachtung an ihn (den Bittsteller), auch abgesehen von dem höheren Pacht, das Interesse des Domänenärars und das Interesse des öffentlichen Verkehrs besser besorgt worden wäre, führt der Bittsteller folgende Gründe an:

Er betreibe den ausgedehntesten Fischhandel im ganzen Unterland und stehe mit allen Pächtern von Forellenbächen nicht nur in der ganzen unteren Gegend, sondern auch in Würtemberg und Darmstadt in Verbindung, indem diese ihm den Erwaß ihrer Bäche zusendeten, welchen er bisher zu einer förmlichen Forellenzucht verwendet habe. Hierzu seyen ihm die geeigneten Fischweiher unentbehrlich, keine Weiher seyen aber geeigneter dazu, als gerade die Fischweiher auf dem Wolfsbrunnen.

Sein Handel und seine Forellenzucht hätten manchen Fremden nach Heidelberg gezogen; auch sey dadurch der Werth der Domäne Wolfsbrunnen bedeutend und ebenso

sein Gewerbesteuercapital bedeutend gestiegen, so daß er als Fischhändler zur Classe der Höchstbesteuerten gehöre.

Das ganze Geschäft der Forellenzucht gehe aber jetzt unter, indem er genöthigt sey, seine Verbindungen abzubrechen, und selbst seinen Handel sehr zu beschränken, weil es ihm unmöglich sey, einen anderen Lagerplatz zu finden. Die Folge hiervon werde die Herabsetzung seines Steuercapitals, und für den Ausfall werde kein Ersatz bei dem Pächter Leig zu finden seyn, da der Wolfsbrunnen Steuerfreiheit genieße.

Er habe in seiner Eingabe an die Hofdomänenkammer 800 fl. Pacht geboten, und wäre nöthigenfalls bis auf 1000 fl. und auch noch weiter gegangen und würde gerne einen Rauffchilling von 20,000 fl. für das Eigenthum der Domäne bezahlen, welche man ohne allen Grund um 600 fl. an Leig verpachtet habe. Es gingen daher am Pacht jährlich 400 fl., und in den zwölf Pachtjahren einschließlich des Ausfalls an seiner Gewerbesteuer ungefähr 5000 fl. verloren. Durch das Aufhören der Forellenzucht, zu welcher es dem Pächter Leig an Kenntnissen und Verbindungen fehle, werde auch der Werth des Wolfsbrunnens abnehmen.

Darüber, daß er hinsichtlich der Zahlung des Pachtchillings und hinsichtlich der guten Bewirthschaftung der Domäne Wolfsbrunnen die beste Sicherheit hätte leisten können, legt der Bittsteller ein Zeugniß des Gemeinderaths von Heidelberg vor, dahin lautend:

„daß Derselbe seit einer langen Reihe von Jahren, wegen seines allgemein anerkannten redlichen und braven Betragens, sich die Achtung aller seiner Mitbürger erworben hat. Sein rastloser, unermüdlicher Fleiß und Thätigkeit, auch durch die ungünstigsten Verhältnisse nicht beeinträchtigt, lassen ihn ebensowohl als einen tüchtigen Geschäftsmann im weiteren — wie einen Familienvater im engeren Kreise, zu einem wahren Muster und nachahmungswürdigen Bürger empfehlen.“

Er beruft sich darauf, daß er schon mehrere Menschen mit der augenscheinlichsten Lebensgefahr aus dem Eise und aus den Fluthen des Neckars vor dem sichern Tode gerettet, womit er nie geprahlt, da es ihm weder um Auszeichnung, noch um Belohnung zu thun gewesen.

Auch um die Fischerei und Fischzucht auf dem Wolfs-

brunnen habe er sich nicht unbedeutende Verdienste erworben.

Im Jahre 1820 habe der Wolfsbrunnen zu Eigenthum versteigert werden sollen. Niemand habe bieten wollen, und es sey nahe daran gestanden, daß die werthvolle Domäne einem gewissen Müller um eine Bagatellsumme zugefallen wäre. Er habe damals nicht nur den Kaufschilling bis auf 11,000 fl. hinaufgetrieben, sondern auch noch bei der Großherzoglichen Domänenverwaltung die Genehmigung des erfolgten Zuschlags verhindert.

Was seit achtzehn Jahren für die Cultur der Wolfsbrunnenweiher geschehen, habe man ihm zu verdanken; auch sey er es gewesen, der im Jahre 1825 die drei kleinen Samenweiher in den gegenwärtigen Zustand und so die Forellenzucht in ein gewisses System gebracht habe.

Der jetzige Pächter Leig habe verlangt, daß der untere Weiher zugeworfen werde, weil derselbe ihn verhindere, das Wasser des Wolfsbrunnens in der erforderlichen Höhe auf seine Mühle zu leiten; die Großherzogliche Domänenverwaltung habe ihn (den Bittsteller) aufgefordert, sich gutächtslich zu äußern, worauf er sich gegen das der Domäne nachtheilige Begehren ausgesprochen und Leig nicht durchgesetzt habe. Aus diesem Grunde sey Leig sein Feind und gebe ihm die Fischweiher nicht mehr wie früher in Afterspacht.

Selbst die Weiher in Schwellingen könne man ohne seine Hilfe nicht zum Nutzen der Herrschaft befischen.

Der Pächter Leig habe aber gar keine Verdienste um das Domänenrar, und doch habe man ihm die Domäne auf zwölf Jahre um 600 fl. jährlichen Pacht überlassen, während derselbe aus der Hälfte der dazu gehörigen Acker allein mehr als 300 fl. Afterspacht ziehe, und folglich für den Genuß der weitem Hälfte, für den Betrieb einer sehr besuchten Wirthschaft und der einträglichen Fischweiher, 300 fl. zahle.

Diese auffallende Verpachtung lasse sich daher nicht anders erklären, als dadurch, daß Leig bei der letzten und vorletzten Wahlmännerwahl öffentlich und insgeheim der thätigste Agent der Partei des Dr. Schulz gewesen. Er (der Bittsteller) sey auch von allen Seiten bearbeitet worden, die nämliche Partei zu unterstützen, und alle

gute und schlechte Mittel, alle Drohungen und Verfolgungen, die ihm zu Gebot gestanden, anzuwenden, um der Partei Schulz, Zimmern und Consorten den Sieg bei den Wahlen zu verschaffen. Allein er sey taub für ein solches unpartriotsches Treiben gewesen und habe es mit der Partei des Fortschrittes gehalten.

Hierin scheine der Entscheidungsgrund für das pflichtwidrige und parteiische Verfahren zu liegen, über welches er sich beschwere, und welches er nimmermehr verfassungsmäßig, gerecht oder billig heißen könne, selbst wenn er dabei nicht betheiligt wäre.

Der Bittsteller erklärt sich nochmals bereit, für das Eigenthum der Domäne Wolfsbrunnen einen Kaufschilling von 20,000 fl., für die Verpachtung der ganzen Domäne einen jährlichen Pachtshilling von 1000 fl. und für die Fischweiher allein einen jährlichen Pacht von 400 fl. zu bezahlen, und wenn er das Eine oder das Andere erreichen könne, dem academischen Hospital zu Heidelberg eine Schenkung von 400 fl. zu machen.

Der Bittsteller hielt sich für verpflichtet, diesen Vorfall anzuzeigen und den Antrag zu stellen: zu Gunsten des Staats das Geeignete zu beschließen.

Schon auf dem vorigen Landtage ersuchte die Petitionscommission den Vorstand des Großherzoglichen Finanzministeriums um Mittheilung der Akten, worauf dieser jedoch unter'm 9. Januar l. J. erwiederte: es sey hierzu zur Zeit kein Grund vorhanden. Halte sich der Petent durch die neue Pachtbegebung für beschwert, so möge er sich an die höhere Verwaltungsbehörde wenden; und habe ein Mitglied der Kammer gegen das Verfahren bei Verpachtung von Domänen etwas zu erinnern, so biete die Verhandlung über das Kameraldomänenbudget hierzu Gelegenheit.

Die Petitionscommission kann, wie die des letzten Landtags, diese Ansicht nicht theilen. Denn, da die Großherzogliche Hofdomänenkammer befugt ist, Pachtverträge wie den vorstehenden abzuschließen, und da der Großherzogliche Domänenfiscus durch solche Verträge civilrechtlich gebunden ist, so erscheint eine wirksame Beschwerde nicht mehr möglich. Nach dem ganzen Inhalt der Petition handelt es sich aber auch nicht um eine Beschwerde, sondern um Anzeige eines Verwaltungsfehlers, mit der Bitte um Abhilfe für die Zukunft, und es

dürfte sich wohl nicht rechtfertigen lassen, daß der Vorstand eines Ministeriums der Kammer die Mittel verweigere, aus welchen allein entnommen werden kann, ob eine solche Anzeige in Wahrheit gegründet und ob nicht Umstände, welche sich nicht aus der betreffenden Petition, wohl aber denkbarer Weise vielleicht aus den Acten ergeben, das Verfahren der angegriffenen Behörden rechtfertigen. Abgesehen davon liegt aber in der Antwort des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums ein Erkenntniß über die Eigenschaft und über die Zulässigkeit der Petition, welches — da dieselbe bei der Kammer und nicht bei dem Großherzoglichen Finanzministerium eingereicht worden — nicht dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, sondern nur der Kammer zusteht.

Einen neuen Versuch, Aufschluß zu verlangen, hielt die Commission für überflüssig; da ihr jedoch die vorgelegten Thatsachen unter allen Umständen ausfallend erscheinen mußten und nach der Antwort des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums nicht aufhören, auffallend zu seyn, die Budgetcommission aber jedenfalls in der Lage seyn wird, sich über das obwaltende Verhältniß Kenntniß zu verschaffen; so stellt die Petitionscommission den Antrag:

diese Petition der Budgetcommission zu überweisen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1846.

B e r i c h t

der

P e t i t i o n s - C o m m i s s i o n

über die Beschwerde des Handelsmanns Curta von Hüfingen, wegen irriger Steuertaxation eines Akers.

Ersattet durch den Abg. Straub.

Meine Herren!

Petent behauptet, in der Gemarkung Hüfingen ein Grundstück zu besitzen, welches bei Regalkirung der Grund-

steuer irriger Weise als Gartenland erster Klasse eingeschätzt worden sey, während solches offenbar in die zweite Klasse gehöre, worin sich auch sämmtliche daneben liegende Grundstücke befänden.

Er wies durch Zeugnisse mehrerer Bürgermeisterämter seiner Gegend nach, daß sein fragliches Grundstück in die zweite Klasse gehöre, und erwirkte für die Steuerperiode vom Jahre 1828—1843 einen Steuerrückersatz von 10 fl. 20 kr., auch ist er in Folge seiner Reclamationen im Jahre 1843 mit seinem Grundstück in die zweite Klasse versetzt worden.

Die erlangte Steuerrückvergütung für die Periode vom Jahre 1828—1843 veranlaßte den Petenten, auch für die Periode vom Jahre 1815—1827, auf welche sich sein Besitz des fraglichen Grundstückes erstreckt, um Rückersatz der angeblich zu viel bezahlten Steuer einzukommen; bei genauer Untersuchung der Voracten fand aber die Steuerbehörde, daß die bereits geschehene Versetzung des fraglichen Grundstückes von der ersten in die zweite Klasse sich nicht rechtfertigen lasse, wies den Petenten mit seiner Reclamation zurück, und stellte die ursprüngliche Klasseneinteilung bezüglich des fraglichen Grundstückes wieder her, beließ jedoch den Petenten im Besitze der ihm für die Zeit vom Jahre 1828—1843 ausbezahlten Steuerrückvergütung von 10 fl. 20 kr. Hiergegen beschwerte sich nun Petent wiederholt bei Großherzoglichem Finanzministerium; er wurde aber mit seiner Beschwerde durch Erlasse dieser hohen Stelle vom 5. Juli 1844 und vom 25. Januar 1845 zurückgewiesen aus dem Grunde, weil er es unterließ, innerhalb der zur Anbringung von Beschwerden über unrichtige Steuerklassifikation gestatteten zwei Termine seine Beschwerde vorzutragen; und einen gleichen Erfolg hatte eine weitere Beschwerde des Petenten bei Großherzoglichem Staatsministerium.

Petent wendet sich nun, nachdem er sich umsonst an die höchste Staatsbehörde gewendet, an die hohe Kammer mit der Bitte, sich dafür verwenden zu wollen, daß die Taxation seines Grundstückes mit jener seiner Nebensieger in Uebereinstimmung gebracht, nämlich aus der ersten Klasse in die zweite versetzt, und ihm Steuerrückersatz geleistet werde.

Ihre Commission hält jedoch diese Bitte für unbegrün-

det, weil nach §. 148 der Steuerordnung bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben auf Beschwerden gegen die ursprüngliche Anlage eines Grundstückes keine Rücksicht genommen werden darf, und zur Anbringung derartiger Beschwerden erstmals durch das Edict vom 11. Juli 1817 eine Frist von einem Jahre, und später durch das

Gesetz vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt Seite 73, eine nochmalige nicht zu verlängernde Frist von gleicher Ausdehnung anberaumt wurde; Petent aber diese beiden Fristen unbenutzt verstreichen ließ, und trägt daher an auf

Tagesordnung.

XX. Öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände

Montag, den 10. Juni 1846.

Im Namen der zweiten Kammer der Landstände: Präsident Herr v. ...

Präsident Herr v. ...